



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen**

**Kühne, Friedrich Alfred**

**Leipzig, 1929**

Das Berechtigungswesen Von Professor Dr. Paul Ziermann, Ministerialrat  
im Ministerium für Handel und Gewerbe in Berlin

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-83262](#)

# Das Berechtigungswesen

Von Paul Ziermann, Berlin-Steglitz

## 1. Die Stellung der Öffentlichkeit zum Berechtigungswesen

Das Berechtigungswesen gehört zu den am meisten angegriffenen Stücken unseres Schulwesens, und zwar sind sich nahezu alle Beteiligten darüber einig, daß es zu verurteilen sei. Die Eltern empfinden auch dann, wenn ihre Kinder nicht zu den ganz Unbegabten gehören, seinen Druck: sie sind darauf bedacht, daß diese die Obersekundareife oder das Reifeprüfungszeugnis zur rechten Zeit erwerben, und stellen sich Schwierigkeiten ein, so ist ihre Sorge groß. Die Schüler leiden unter demselben Druck, wenn sie zu den weniger Begabten gehören: sind sie begabt, so hindern die Anforderungen der Schule, die ja durch das Berechtigungswesen diktiert werden, sie auch heute noch oft daran, auf den Gebieten zu arbeiten, für die sie besonders befähigt sind und auf denen sie Besseres leisten würden, nötigen sie andererseits, einen großen Teil ihrer Kraft auf Gebiete zu verwenden, die niemals rechte Ergebnisse bringen und die vielleicht für ihre zukünftige Tätigkeit nicht in Betracht kommen. Wie viel Zorn, wie viel stiller Kummer in den jungen Herzen mitunter vorhanden ist, das vermag niemand zu ermessen, und wie stark und lange solche Erlebnisse nachwirken, das zeigt der Erfolg einer recht zahlreichen Literatur. Ärzte machen sich seit langem zu Anwälten der Jugend, und gewiß wird die Gesundheit manchmal durch den Druck, den das Berechtigungswesen ausübt, geschädigt, sei es, daß aus eigenem Willen Berechtigungen erstrebt werden, sei es, daß der Wille der Eltern den mangelnden eigenen ersetzt. In einer sonst sehr seltenen Übereinstimmung mit Eltern, Schülern und Ärzten sind sich auch die Lehrer und die Schulbehörden darüber einig, daß der Druck der Berechtigungen die Schule an der ihr eigentümlichen Arbeit hindere, daß hier eine fremde Macht von außen in unzulässiger Weise in ein Gebiet eingespreche, über das allein die Schule und die Lehrer zu befinden haben sollten.

Schüler, Eltern, Lehrer, Ärzte, Schulbehörden, alle also sind sich in weitem Maße darüber einig, daß das Berechtigungswesen zu verurteilen sei. Diese Übereinstimmung ist gewiß merkwürdig und auffallend, denn in unserem viel umstrittenen und mannigfaltig beurteilten Schulwesen gibt es kaum ein anderes Gebiet, auf dem eine solche Einigkeit der Meinungen herrscht.

Noch merkwürdiger aber ist, daß diese seit langem weitverbreitete und einheitliche Meinung, hinter der doch schließlich auch große Kräfte stehen, bisher

keinen Einfluß auf die wirkliche Gestaltung der Dinge gewinnen konnte. Irgendwie durchführbare Besserungsvorschläge sind kaum gemacht worden, und die vorhandenen stimmen untereinander so wenig überein, daß sich eine klare Linie des Handelns aus ihnen nicht gewinnen läßt: die einen fordern klipp und klar Abschaffung der Berechtigungen überhaupt, gehen aber dabei sehr rasch und leichtherzig über die Frage hinweg, wie sich denn die Dinge im großen gestalten und welche anderen organisatorischen Maßnahmen getroffen werden müßten, wenn die Berechtigungen abgeschafft würden; die anderen dagegen fordern Ausdehnung des Berechtigungswesens auf weitere Gruppen von Schülern, so in einer bekannten Entschließung der Reichstag.<sup>1</sup>

Diese einander widersprechenden Reformvorschläge scheinen zu zeigen, daß man dem Berechtigungswesen als solchen im Grunde ratlos gegenübersteht, eine Ratlosigkeit, die auch aus einem früheren Beschuß der Versammlung Deutscher Philologen und Schulmänner deutlich zu ersehen ist, die es vermeidet, einen Ausweg anzugeben, dafür aber Beratung nicht nur bei der nächsten Versammlung, sondern bei den nächsten Versammlungen wünscht, also nicht hofft, auf die praktische Gestaltung der Wirklichkeit bald Einfluß üben zu können.

Wie stark der Widerstand der Wirklichkeit ist, und wie wenig auch solche, die das Berechtigungswesen verurteilen, geneigt sind, mit seiner Abschaffung oder Ausdehnung Ernst zu machen, zeigt sich sofort, wenn man etwa dem Arzt vorschlägt, nunmehr also den Zugang zur medizinischen Laufbahn von Berechtigungen unabhängig zu machen oder nach Ausdehnung des Berechtigungswesens ihn nicht nur Absolventen der höheren Schulen zu gestatten. Dieser Arzt und Gegner der Berechtigungen wird sich dann sofort lebhaft äußern über die Unentbehrlichkeit des Berechtigungswesens für das medizinische Studium, für die Ausübung des ärztlichen Berufes, für das Ansehen seines Standes, die Gesundheit des Volkes und die allgemeine Bildung. Sollte aber ein entsprechender Vorschlag von verantwortlicher Stelle gemacht werden, so wären sofort Ärztekammern, Standesorganisationen usw. auf dem Plan, um statt Abschaffung Beibehaltung und statt Ausdehnung weitere Einengung des Kreises der Berechtigten zu fordern — natürlich nur für den ärztlichen Stand. — Ebenso würde sich aber, mit Ausnahme der an keinerlei Berechtigungen gebundenen Berufe, wie etwa der Journalisten, auch jeder andere Berufsstand verhalten: die Ingenieure, die Juristen, ganz besonders die Philologen, die gerade heute auf das schärfste gegen die Abschaffung der Berechtigungen für den eigenen Stand sich wehren würden, obwohl sie auf Versammlungen, die sich nicht mit Standesfragen befassen, dafür eintreten; ebenso aber auch die gesamte mittlere Beamenschaft. Abschaffung oder Ausdehnung des Berechtigungswesens fordert man niemals für den eigenen Stand, wie man sich auch sonst als Arzt, Vater, Lehrer usw. zu der Frage stellen mag: darüber besteht fast

<sup>1</sup> Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu einer Reform des Einjährig-Freiwilligen Rechts im Sinne einer Erweiterung und Erleichterung der Zulassung auf Grund auch der Fachausbildung einzuleiten.

völlige Einigkeit innerhalb jedes Standes. Wollte man übrigens noch einen Schritt weiter gehen und Abschaffung derjenigen Berechtigungen verlangen, die durch die medizinischen, juristischen und technischen Staatsprüfungen erlangt werden, so würde man auf den stärksten Widerstand nicht nur der betroffenen Stände stoßen.

Also: die Wirklichkeit, hart und unnachgiebig wie sie eben ist, scheint gar nichts von dem verbreiteten Wunsch nach Abschaffung oder Ausdehnung des Berechtigungswesens wissen zu wollen. Sie scheint nur seine Beibehaltung und weitere Einengung des Kreises der Berechtigten zu kennen.

Trotzdem: auch Ausdehnung des Berechtigungswesens kennt diese selbe Wirklichkeit, sogar in erheblichem Maße, aber in anderem Sinne. Trotz aller Verurteilung nimmt nämlich das Berechtigungswesen nicht nur nicht ab, es dehnt sich vielmehr vor unseren Augen weiter und weiter aus. Im Jahre 1901 griff es vom Gymnasium endgültig auf die anderen Arten von höheren Schulen über. Kaum waren die höheren Mädchenschulen umgestaltet, so hörte man — unisono von männlichen und weiblichen Mädchenschulpädagogen, sonst recht feindlichen Geschwistern — die dringenden Rufe: gebt der Mädchenschule Berechtigungen, sie kann ohne Berechtigungen nicht existieren und nicht wirken. Wenige Jahre darauf wurde, wenn auch unter gewissen Beschränkungen, den Schülern der Mittelschule das Recht gegeben, den Einjährigschein zu erwerben, und noch später sind Schüler der staatlichen oder staatlich unterstützten Fachschulen (Maschinenbauschulen, Baugewerbeschulen usw.) auf Grund hervorragender Leistungen in der Schule zur erleichterten Prüfung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst zugelassen worden. Auf der anderen Seite haben sich zahlreiche Berufe allmählich entweder neu an das Berechtigungswesen angeschlossen, so die Kaufmännischen, oder haben für den Eintritt in den Beruf höhere Berechtigungen verlangt: so die Ingenieure, die Zahnärzte und Tierärzte, die Apotheker usw. Dadurch ist der Druck des Berechtigungswesens größer und breiter geworden und hat sich auf weitere Kreise ausgedehnt, die ihm früher nicht unterlagen, und vor unseren Augen dehnt es sich weiter aus. Gerade heute hört man z. B. aus der sehr sachverständigen Berufsberatung heraus immer wieder die Klage, daß die Berufswahl, die Berufsausbildung der Mädchen, insbesondere in kleineren Städten, dadurch sehr erschwert wird, daß in immer steigendem Maße auch für die in engerem Sinne weiblichen, für die nur von Frauen auszuübenden Berufe das Lyzealabschlußzeugnis oder gar das Maturum also eine höhere Berechtigung als Eintrittsbedingung gefordert wird.

Man sieht also: trotz aller Tendenzen auf Abschaffung unterwirft sich das Berechtigungswesen in Wirklichkeit immer weitere Kreise, dehnt sich damit quantitativ und qualitativ aus. Diese Ausdehnung bedeutet aber keineswegs eine Verminderung, sondern eine Verstärkung des Drucks; sie löst das Problem nicht, sondern macht es nur dringender. Auch nach Abschaffung der militärischen Berechtigungen durch die Revolution hat sich hieran bisher nichts geändert.

Trotz aller übereinstimmenden Kritik von vielen Seiten keine Besserung, keine Änderung an dem am meisten angegriffenen Teil des Schulwesens, sondern nur

Ausdehnung, Wachstum dieses Teiles, allen Angriffen zum Trotz. Von wo man das Berechtigungswesen auch ansieht: es bietet stets ein eigenartig widersprüchliches Bild.

## 2. Tatsächlicher Zustand des Berechtigungswesens

Eine allgemein verurteilte Einrichtung scheint also nicht gebessert und nicht abgeschafft werden zu können, sie dehnt sich vielmehr vor unseren Augen aus, und das in einer Zeit, die sonst Reformen im Schulwesen eher zu als abgeneigt ist: das ist denn doch eine auffällige und merkwürdige Erscheinung. Vielleicht lässt sich vermuten, daß sie auf irgendwelche verborgenen Kräfte hindeutet, die im Berechtigungswesen tätig, aber bisher nicht beachtet sind. Sollte etwa das Berechtigungswesen irgendwie berechtigt sein? Diese Frage nach der Berechtigung des Berechtigungswesens möchte ich als erste im folgenden untersuchen. Zu diesem Zweck muß zunächst das Berechtigungswesen als solches in seinen Grundzügen dargestellt werden; dabei werden sich von selbst größere Zusammenhänge ergeben, in denen es steht. Vorweg bemerke ich, daß ich keine Apologie des Berechtigungswesens zu schreiben beabsichtigt; was dagegen gesagt wird, gebe ich in vollem Umfange zu. Ich bin jedoch der Meinung, daß wir in schulorganisatorischen Fragen viel zu rasch nach bloßen Wunschbildern die Wirklichkeit zu konstruieren versuchen. Zwar müssen und können wir sie gestalten und umgestalten nach unseren Wünschen und Bedürfnissen, aber erst müssen wir sie genau erforscht haben und kennen, also so verfahren wie der Ingenieur; sonst geht es uns wie einem solchen, der beim Bau einer Brücke die Festigkeit des Eisens falsch und den Winddruck gar nicht in Rechnung setzt: die Brücke fällt ihm ein. —

Die erste Berechtigung wird ausgedrückt durch den früher sogenannten Einjährigschein, jetzt Obersekundareife genannt. Auch nach Wegfall des Heeresdienstes hat diese Berechtigung große Bedeutung behalten. Dieses Zeugnis wird normalerweise erworben im Alter von etwa 15—16 Jahren nach Vollendung der ersten 6 Jahreskurse des neunjährigen Lehrplans einer der höheren Schulen. Die Art, wie es erworben wird, ist verschieden; in den 6klassigen Anstalten durch eine Abschlußprüfung, die an der betreffenden Schule selber abgelegt wird. Die Prüfungskommission besteht aus den bisherigen Lehrern des Schülers unter Vorsitz eines Regierungskommissars, als welcher häufig der Direktor der Schule fungiert. Die Prüfenden sind also die bisherigen Lehrer des Schülers. Die Prüfung schließt sich in Inhalt und Form auf das engste an die Arbeit des letzten Schuljahres an. An den 9klassigen Anstalten wird dies Zeugnis durch eine einfache Versetzung von einer Klasse in die andere erworben, von Untersekunda nach Obersekunda, daher auch die „Obersekundareife“. Schließlich konnte nach § 89, 6 der Wehrordnung<sup>1</sup> der Einjährigschein — nicht die Obersekundareife — erlangt

<sup>1</sup> § 89, 6 lautete: „Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Fähigung dürfen durch die Ersatzbehörde 3. Instanz entbunden werden:“

werden durch eine Prüfung vor einer besonderen Kommission. Seit der Umgestaltung der preußischen Mittelschulen konnten ferner diejenigen, die den 6jährigen Kursus dieser Anstalt durchlaufen hatten, sich zur Prüfung vor der genannten Kommission melden. Später fand der § 89, 6 der deutschen Wehrordnung auch auf Schüler der staatlichen oder staatlich unterstützten Baugewerkschulen und Kunstgewerblichen Unterrichtsanstalten derart Anwendung, daß diese jungen Leute von der Ersatzbehörde III. Instanz „auf Grund besonders hervorragender gewerblicher oder kunstgewerblicher Leistungen in der Schule“ von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst befreit und zu einer erleichterten Prüfung zugelassen werden konnten.

Die militärischen Berechtigungen, die die Prüfung vor der Kommission verlieh, waren dieselben, wie die durch Versetzung nach Obersekunda erworbenen, manche der bürgerlichen Berechtigungen, die an der Versetzung nach Obersekunda hängen, wurden jedoch nicht mit erworben, und vor allem verlieh diese Prüfung nicht die Obersekundareife.

Durch den Ausdruck „Obersekundareife“ ist die nächste und erste wirkliche Berechtigung, die durch die Versetzung nach Obersekunda erworben wird, bereits bezeichnet, diejenige nämlich, in den Oberkursus der entsprechenden höheren Schulen einzutreten, eine reine Schulberechtigung also.<sup>1</sup> Am Ende dieses 3jährigen Oberkursus, d. h. zugleich am Ende des gesamten 9jährigen Kursus der höheren Knabenschulen steht die zweite Berechtigung, „das Reifezeugnis“ (Maturitäts- oder Abiturientenzeugnis, Absolutorialzeugnis, Zeugnis der Reife für höhere Berufsstudien usw.). Das Reifezeugnis kann nur durch eine Prüfung (Reifeprüfung, Abiturientenexamen, Absolutorium usw.) erworben werden, die ähnlich gehandhabt wird wie die Abschlußprüfung der sechsklassigen Anstalten. Die Prüfungskommission besteht wieder aus den Lehrern des letzten Jahres, oft unter Vorsitz eines Oberschulrats als Regierungskommissar. Das Durchlaufen der Oberstufe, mindestens der Prima, ist im allgemeinen Voraussetzung für die

- 
- a) Junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen;
  - b) Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten;
  - c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.“

Personen, welche auf eine derartige Berechtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde 3. Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

Außerdem kamen für das Berechtigungswesen in Frage die §§ 8, 15, sowie der ganze Abschnitt 14 (§ 88—94) der Wehrordnung.

<sup>1</sup> Daß dies eine besondere Berechtigung ist, wird bei uns dadurch verdeckt, daß die Oberstufe der höheren Schulen mit Mittel- und Unterstufe zu einer Anstalt verbunden ist. Es wäre deutlicher, wenn wir Schulen hätten, die nur aus Obersekunda und Prima beständen, ein an sich sehr wohl denkbarer Schultypus, den ich übrigens aus mannigfachen Gründen für notwendig halte.

Zulassung. Wer sich privatim vorbereitet hat, kann als „Extraneer“ zugelassen werden (was übrigens bei Erwerb der Obersekundareife auch gestattet wird).

Das Reifezeugnis hat nun nach oben und nach unten eine ähnliche Stellung wie die Obersekundareife. Wie das eine den Unter- und Mittelkursus, so schließt das andere den Oberkursus der höheren Schulen ab; und wie die Obersekundareife zum Eintritt in den Oberkursus der höheren Schulen berechtigt, so das Reifezeugnis zum Eintritt in den Oberkursus des gesamten Bildungswesens: die Hochschule. Die nächste und erste Berechtigung, die das Reifezeugnis demgemäß verleiht, ist also das Recht der Zulassung zu allen höheren Berufsstudien und damit der Zulassung zu den höheren Berufen selber. Niemandem, der im Besitz des Reifezeugnisses ist, kann die Zulassung zur höchsten Stufe des Unterrichtswesens und damit zu den höheren Berufsstudien verweigert werden, und im allgemeinen wird andererseits niemand zugelassen, der das Reifezeugnis nicht besitzt.

Unter dem Wort „Berechtigungswesen“ begreift man gewöhnlich nur die beiden bisher betrachteten Berechtigungen, Obersekundareife und Reifezeugnis. In Wirklichkeit aber sind diese beiden nur der Anfang eines viel größeren und umfassenderen Systems weiterer Berechtigungen, das nun zu betrachten ist. Seine nächsten Glieder sind das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossenen Studien — die dritte Berechtigung —, und das Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung — die vierte Berechtigung.

Genau wie am Ende des Mittelkursus der höheren Schulen die Obersekundareife und am Ende ihres Oberkursus die Reifeprüfung, so stehen am Ende der verschiedenen Studiengänge Berufsexamina (Diplom- und Referendarprüfungen, erste theologische Prüfung usw.), für die es eine einheitliche Bezeichnung nicht gibt. Nach unten schließen sie wieder den durchlaufenen Ausbildungskursus ab, dessen Absolvierung strenge Zulassungsbedingung ist, nach oben verleihen sie abermals Berechtigungen, und zwar zunächst auch wieder „Eintrittsberechtigungen“.<sup>1</sup>

Die Eintrittsberechtigungen der Abschlußzeugnisse, die durch die höheren Berufsprüfungen erworben werden, sind verschiedener Art. Bei den meisten Berufen, so bei den Juristen, Theologen, Philologen, Ingenieuren bedeuten sie das Recht, zur praktischen Ausbildung für die betreffenden Berufe zugelassen zu werden. Am Ende dieser Ausbildungszeit steht dann die letzte Prüfung, das sogenannte Staatsexamen oder die große Staatsprüfung (die verschiedenen Regierungsbaumeister- und Assessorenprüfungen, zweite theologische Prüfung usw.), durch welche weitere höchst wichtige Berechtigungen erworben werden, und zwar abermals zunächst Eintrittsberechtigungen. Niemandem, der im Besitz dieses Prüfungszeugnisses ist, wird die Zulassung zur faktischen Ausübung der höheren Berufe grundsätzlich verweigert (wenn auch bei einer zu großen Zahl von Anwärtern diejenigen, die weniger gute Zeugnisse haben, zum Eintritt in den öffentlichen Dienst nicht zu-

<sup>1</sup> Vor den Abschluß- und Berufszeugnissen stehen gelegentlich Zwischenzeugnisse, die wieder den Unterkursus abschließen sowie die Zulassung zum Oberkursus bedeuten und nur auf Grund einer Prüfung erworben werden: die Vorprüfung der technischen Hochschulen und das Physikum in der medizinischen Fakultät; sie werden hier nicht näher betrachtet.

gelassen werden), andererseits wird aber auch niemand zugelassen, der das Prüfungszeugnis nicht besitzt.

Die wichtigsten dieser zuletzt erworbenen Berechtigungen bestehen darin, daß nur diejenigen, die sie besitzen, die höheren Berufe ausüben und die entsprechenden staatlich anerkannten Amtsbezeichnungen (praktischer Arzt, Rechtsanwalt, Studienrat usw.) führen dürfen, und daß aus der Zahl der so Berechtigten die höheren Beamten jeder Art entnommen werden, wenigstens in der großen Mehrzahl der Fälle; eine Ausnahme haben von jeher die höchsten Staatsstellungen gemacht, in die häufiger auch „Nichtberechtigte“ berufen werden. Diejenigen Berechtigungen, welche durch die Hochschul- und Universitätsstudien abschließenden Prüfungen, die praktische Berufsvorbildung und die Staatsprüfung erworben werden, sind für die Gesamtheit sowohl wie für den Einzelnen viel wichtiger als irgendwelche anderen, wichtiger insbesondere als Obersekundareife und Abiturientenzeugnis, die ja gewöhnlich allein als „das Berechtigungswesen“ angesehen werden. Die Betrachtung des Berechtigungswesens auf Obersekundareife und Abiturientenzeugnis zu beschränken, ist daher ebenso falsch, als wenn man sich bei der Betrachtung eines Hauses auf die Fundamente allein einstellt, das eigentliche Haus aber außer acht läßt.

Mit dem Staatsexamen hört das Berechtigungswesen auf für alle freien Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte, Ingenieure); für alle diejenigen aber, die auf Grund der erworbenen Berechtigungen in den öffentlichen Dienst treten, beginnt nun eine höhere, eine fünfte Stufe des Berechtigungswesens. Die weiteren Berechtigungen werden nun allerdings nicht mehr erworben auf Grund von Studium und Prüfungen, sondern teils durch die öffentliche Anstellung oder bloße Erfüllung des Dienstes, teils durch Bewährung im Dienste. Die durch die Anstellung erworbenen Berechtigungen sind vor allem das Recht auf ein gewisses steigendes Einkommen, die Unkündbarkeit der Stellung, das Recht auf Fortbezug des Gehalts im Falle von Krankheit und auf ein geregeltes Disziplinarverfahren. Die wichtigste durch die Dienstzeit selber erworbene Berechtigung ist das Recht auf eine mit der Anzahl der Dienstjahre steigende Pension für den Fall der Dienstunfähigkeit, sowie auf Versorgung der Hinterbliebenen, vor allem der Witwe. Dieses Recht auf Sicherstellung der gesamten äußeren Existenz des Beamten und seiner Familie, das bei älteren Beamten die nahezu völlige Sicherheit der wirtschaftlichen Zukunft ihrer Person sowie ihrer Familie, und dieser auch nach dem Tode des Beamten selber, bedeutet und ihr ein Existenzminimum sichert, wirkt häufig noch Jahrzehnte über den Tod desjenigen hinaus, der das Recht erworben hatte. Wie die Bewährung im Dienste ein gewisses, wenn auch nicht verbrieftes Recht auf Beförderung in leitende oder höhere Stellungen bedeutet, braucht nicht dargelegt zu werden.

Wir haben also für jeden höheren Beruf eine gerade Linie, auf der eine Berechtigung stets die Voraussetzung der anderen ist, auf der keine der höheren Berechtigungen erlangt werden kann oder in der Regel erworben wird, ohne daß vorher die untere erworben wäre. Die Linie wird durch das Staatsexamen in zwei von-

einander verschiedene Teile geteilt: im ersten Teil beschließt und bezeichnet jede Berechtigung als Abschluß einen bestimmten Bildungsabschnitt und gewährt zugleich das Recht des Eintritts in den nächsthöheren Abschnitt der Ausbildung; im zweiten Teil bedeuten die Berechtigungen entweder das Recht der Anstellung im öffentlichen Dienst nebst den Wirkungen dieser Anstellung oder das Recht zur Ausübung gewisser freier Berufe. Am Anfang der für viele der höheren Berufe recht langen Linie von Berechtigungen steht jedesmal Obersekundareife und Reifezeugnis.

Sehen wir auf die Gesamtheit der höheren Berufe, so stellen sich uns die Berechtigungen dar als ein mannigfach verzweigtes und gegliedertes System von Linien, deren untere Enden bis zum Reifezeugnis in den wichtigsten Stücken zusammenfallen, die aber dann je nach dem gewählten Berufe zu einer mannigfaltig gegliederten und recht großen Zahl von Berechtigungen führen. Auch dieses ganze System von Berechtigungen beginnt mit dem Zeugnis der Reife für Obersekunda. Im wesentlichen aber baut sich das ganze System der höheren Berufsberechtigungen auf dem Reifezeugnis auf.

So groß und mannigfaltig nun dieses System auch ist, es umfaßt dennoch erst bei weitem die kleinere Zahl der Inhaber von Berechtigungen überhaupt; denn zu diesem System haben nur die Inhaber von zwei Schulberechtigungen Zutritt, von Obersekundareife und Abiturientenzeugnis. Diejenigen, die nur eine, die erste Berechtigung, die Obersekundareife, das Zeugnis der Reife für die mittleren Berufe, erlangt haben, gehören ihm nicht an. Eine große Zahl dieser mit nur einer Berechtigung Ausgestatteten tritt in ein anderes System von Berechtigungen ein, das sich auf der Obersekundareife ebenso aufbaut, wie das beschriebene System der höheren Berechtigungen auf dem Reifezeugnis: es sind die mittleren Berufe in den verschiedensten Zweigen der Verwaltung, wie Post, Eisenbahn, Finanzen und Steuern, Gericht und Polizei, Gemeindeverwaltung usw. Und genau wie dort das Reifezeugnis, so ist hier das Zeugnis der Obersekundareife die Grundlage für ein weitverzweigtes, dem vorher beschriebenen, ähnlich gebautes System von Berechtigungen. Keine der genannten Behörden begnügt sich mit der bloßen Obersekundareife, alle haben Einrichtungen zur beruflichen Vorbereitung und Ausbildung, und genau wie dort, so werden auch hier durch staatliche Prüfungen Berechtigungen erworben: zu fester Anstellung, gehobenen Stellungen, höherem Gehalt usw. Sie sind hier ebenso die Fortsetzung der Obersekundareife, wie oben die Staatsprüfung usw. die Fortsetzung der Berechtigung des Reifezeugnisses waren. Man könnte daher die Obersekundareife, wenn man von der durch sie erworbenen Schulberechtigung absieht, vom Beruf aus, im Gegensatz zu der Reife für die höheren Berufsstudien, bezeichnen als Zeugnis der Reife für die mittleren Berufe. Dies Zeugnis ist demnach ebenfalls der Anfangs- und Knotenpunkt eines überaus mannigfachen Systems von Linien, die zu den verschiedensten mittleren Berufen führen, und zwar umfaßt es eine größere Anzahl von Personen als dasjenige, welches sich auf dem Reifezeugnis aufbaut.

Neben den bisher besprochenen — sie gehören zu den bürgerlichen — standen die militärischen Berechtigungen: die Berechtigung auf Abkürzung der Dienstpflicht auf ein Jahr, auf freie Wahl des Truppenteils, auf Beförderung zum Reserveoffizier, wie sie der Einjährigschein, und die Berechtigung zum Eintritt als Offizier in die Armee, die das Reifezeugnis verlieh, mit allem, was sich besonders in der Offizierslaufbahn parallel dem oben genannten System daran anschloß. Eine wichtige bürgerliche Berechtigung, die mit den Schulberechtigungen nicht im Zusammenhange stand, vielmehr in gewissem Wettbewerb zur Reife für die mittleren Berufe stand, wurde auf Grund militärischer Dienste erworben: der Zivilversorgungsschein. Auch die Soldaten des neuen Heeres erwerben eine ähnliche Berechtigung, die ihnen nach Abschluß der Dienstzeit die Möglichkeit des Eintritts in bürgerliche Berufe sichert.

Es braucht nach dem Gesagten nicht mehr im einzelnen dargelegt zu werden, wie ein zwar einfacheres, aber doch grundsätzlich gleich gestaltetes, mannigfaltig verzweigtes System auch auf die Volksschulreife sich aufbaut: dasjenige zahlreicher unterer Berufe im öffentlichen Dienst und der freien Berufe des Handwerks, das in Gesellen- und Meisterprüfung auch Berechtigungen für die Berufsausübung kennt, Berechtigungen, die ebenfalls eine gewisse öffentliche Anerkennung genießen und die in Zukunft auf Grund des zu erwartenden Berufsausbildungsgesetzes wahrscheinlich an Wichtigkeit gewinnen werden.

Visher handelte es sich fast nur um die Stellung der Berechtigungen innerhalb des staatlichen Lebens und des öffentlichen Dienstes, um ihre Bedeutung für Berufe, die entweder innerhalb des Systems der Verwaltung ausgeübt werden, oder deren Vorbildung vom Staate in ganz bestimmter Weise auf Grund und mit Hilfe des Berechtigungswesens, letzten Endes der Schulberechtigungen, geregelt ist. Die Schulberechtigungen, und zwar nun besonders die Obersekundareife, haben aber auch außerhalb des staatlichen Lebens und öffentlichen Dienstes, innerhalb der organisierten Gesellschaft eine stets wachsende Bedeutung erlangt. Handel, Industrie und Technik fordern als Eintrittsbedingung diese Reife; ja große Banken und Geschäftshäuser verlangen von ihren Lehrlingen nicht selten bereits das Abiturientenzeugnis. Auch die hierher gehörigen Berufe bauen sich also wenigstens in ihrem höher gelegenen Teil vielfach auf den Berechtigungen der höheren Schule auf, und zwar in zunehmendem Maße.

Um die Beschreibung des Berechtigungswesens abzuschließen, ist noch zweierlei anzufügen. Zwischen Obersekundareife und Reifezeugnis liegen zwei weitere Berechtigungen: die Unterprimareife und die Oberprimareife. An diesen Stellen wird zwar ein eigentliches Berechtigungszeugnis nicht ausgestellt, aber Berechtigungen haben sich hier doch allmählich gebildet, und zwar häufig dadurch, daß Anwärter mit der eigentlich geforderten Berechtigung, der Obersekundareife, sich so zahlreich meldeten, daß es zweckmäßig erschien, auch ohne innere Notwendigkeit die Anforderungen zu erhöhen, um die Zahl der Anwärter zu verringern. Manche Behörden und manche kaufmännischen Unternehmungen fordern daher eine dieser Be-

rechrigungen; auf sie bauen sich dann wie auf den beiden anderen Berechtigungen ähnliche, wenn auch kleinere Systeme weiterer Berechtigungen auf.

Überblickt man nun das Ganze, wie es kurz geschildert worden ist, so sieht man ein überaus mannigfach gegliedertes System von Linien, auf denen der Einzelne zu den verschiedenen Berufen vorwärts schreitet. Es teilt sich in mehrere große Gruppen.

1. Die Gruppe der höheren Berufe, die sich wieder teilt in die der Berufe im Dienst von Staat, Gemeinde usw., und die der freien Berufe; sie beruht auf der Reife für die höheren Berufsstudien, dem Abiturientenzeugnis.

2. Die Gruppe der mittleren Berufe, die sich ebenfalls nach demselben Gesichtspunkt teilt; diejenigen des öffentlichen Dienstes und diejenigen der organisierten Gesellschaft (Handel, Industrie usw.). Sie baut sich auf der Obersekundareife auf.

Die Linien dieser beiden Gruppen laufen zunächst zusammen bis zur Obersekundareife, wo sich die mittleren Berufe abzweigen, und dann weiter bis zum Abiturientenexamen, wo die Linien der höheren Berufe endgültig auseinander treten.

3. Schließlich, außerhalb dieser beiden Systeme, die Gruppe der unteren Berufe, die auf der Volksschulreife beruht. Ihre Linien laufen mit denen der beiden anderen Gruppen, wenn man von der geringen Zahl der Aufbauschulen absieht, nur innerhalb der Grundschule zusammen.

So mannigfaltig gegliedert nun auch dieses System der Berechtigungen ist, es ist trotzdem nach seinen Grundsäzen ganz klar; und obwohl es als Ganzes einen recht verwickelten Apparat darstellt, so ist es doch auch wieder sehr leicht zu übersehen und daher auch ganz allgemein verständlich — ganz im Gegensatz zur Organisation des höheren und mittleren Schulwesens, die so unübersichtlich ist, daß sie außerhalb der Fachkreise kein Mensch verstehen kann.

### 3. Das Berechtigungswesen in den Vereinigten Staaten

Das bisher Dargestellte und besonders sein Grundgedanke: daß nämlich das Berechtigungswesen die enge, wohlgeordnete Verbindung zwischen Staat, organisierte Gesellschaft und Kultur auf der einen Seite und dem Schulwesen auf der anderen Seite bedeutet, wird nun noch klarer werden, wenn wir eine ganz andere Verfassung derselben Dinge in einem anderen Lande der unsrigen gegenüberstellen. Es wird ja bei uns vielfach die Abschaffung des Berechtigungswesens gefordert — wie sich aber dann die Dinge genau und im einzelnen gestalten, durch welche anderen Einrichtungen das Verhältnis zwischen Staat, Gesellschaft, Kultur und der Schule geregelt werden müßte, oder ob es ungeregelt bleiben sollte, das hat niemand darzustellen unternommen. Es hat niemand versucht, irgendein anderes Schulwesen aufzufinden, das kein Berechtigungswesen kennt, und nun an der Wirklichkeit zu erforschen, wie sich die Dinge ohne ein solches gestalten.

Das soll im folgenden durch einen, wenn auch nur kurzen Blick auf die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten gezeigt werden, wo es ja ein Berechtigungswoesen in unserem Sinne nicht gibt.

Das amerikanische öffentliche Schulwesen ist nicht, wie das unsrige, vertikal nach Fachrichtungen, sondern horizontal nach den Altersklassen der Schüler gegliedert, und zwar im wesentlichen in drei Teile: die achtjährige Grundschule für das 6.—14. Lebensjahr; darüber, als besondere Anstalt, die vierjährige Mittelschule (High school) für das 14.—18. Lebensjahr; und darüber wieder, auch als besondere Anstalt, das College, ebenfalls mit vierjährigem Lehrgang, für das 18.—22. Lebensjahr: es entspricht in seinen beiden unteren Klassen der Oberstufe unserer höheren Schulen, in den oberen wenigstens teilweise unserer Universität (die eigentlichen Universitätsfachstudien bauen sich auf dem College auf). Wir ziehen hier nur den Übergang von High school zu College in Betracht, der weder unserer Obersekundareife noch unserer Universitätsreife rein entspricht, sondern mit jeder von beiden manches gemeinsam hat, und fragen: wie gestaltet sich dieser Übergang beim Fehlen einheitlicher, öffentlich anerkannter Berechtigungen? Woraufhin werden die jungen Leute in das College aufgenommen?

Es gab zunächst nur ein Mittel, durch das die obere Stufe festgestellt, die Berechtigung zum Eintritt erworben werden konnte, das nächstliegende: die Aufnahmeprüfung. Sie scheint eine einfache und richtige Maßregel zu sein, die daher auch bei uns statt der Abschlußprüfung häufig gefordert wird. Man stelle sich jedoch vor: 50, 100 oder 200 oder noch mehr junge Leute sollen aufgenommen werden, 30 bis 50 % mehr haben sich gemeldet, jeder soll in mehreren Fächern, sagen wir nur vier, geprüft werden; Prüfende und Prüflinge sind einander unbekannt, Jahresleistung und Schularbeiten zählen nicht: was sind die Folgen? Zunächst wird, sowie die Zahl der Prüflinge etwas größer wird, die mündliche Prüfung zur Unmöglichkeit, es bleibt nur die schriftliche — scheinbar eine Vereinfachung, aber man bedenke: Prüfender und Prüfling lernen sich nicht persönlich kennen, ja sehen sich überhaupt nicht mehr! Die Persönlichkeit zählt nicht mehr, der Prüfling wird zur Nummer. Die Belastung durch die Unzahl der Arbeiten übersteigt oft die Kräfte der ordentlichen Lehrkräfte, man ist also genötigt, besondere Korrektoren anzustellen (für manche ein erwünschter Nebenerwerb!): eine Mechanisierung des Prüfungsbetriebes, die alles übertrifft, was wir davon kennen. Suchte man sie dadurch zu vermeiden, daß man die zu Prüfenden in Gruppen von etwa 30 aufteilte, so würde die Zahl der nötigen Examinatoren nicht aufzubringen sein; und wenn dies noch möglich wäre, so wäre eine einheitliche und gleichmäßige Handhabung der Prüfung nicht zu sichern.

Die Folge dieses „Systems“ für die Schüler ist ein Einpaubetrieb, der alles in den Schatten stellt, was man unseren Schulen davon vorwarf. Die Schulen müssen sich in die fatale Notwendigkeit fügen und den Paubetrieb mitmachen. Da es einheitliche, behördlich gesetzte Maßstäbe nicht gibt, waren die Anforderungen

der einzelnen Colleges auch noch unter sich verschieden! Danach stelle man sich die Lage so eines unglücklichen Schulmeisters vor, der in seiner Klasse Anwärter für vier oder fünf verschiedene Colleges hatte! Wird er nicht einheitliche Anforderungen herbeisehn? Er lernt seine Schüler und ihre Leistungen allmählich kennen, wird aber bei der Prüfung nicht um sein Urteil gefragt, wird überhaupt nicht zugezogen und muß die Beurteilung seiner Arbeit an der Jugend völlig Fremden überlassen, die die Schüler oft nicht einmal zu sehen bekommen. Würde er selbst, würden die Schüler eine Abschlußprüfung an der Schule nicht vorziehen? Wirklichen Gewinn, und zwar nicht unerheblichen, ziehen aus diesen Verhältnissen weder Schüler noch Lehrer, sondern nur die zahlreichen, den verschiedenen Bedürfnissen sich geschickt anpassenden Pressen, die die selbstverständliche Folge dieses Zustandes sind.

Natürlich sieht die Nachteile, die der Mangel an öffentlich anerkannten, einheitlichen Maßstäben der Ausbildung mit sich bringt, niemand klarer als der Amerikaner selbst, und er hat mit verschiedenen Mitteln Abhilfe zu schaffen versucht. Zunächst wurde dafür gesorgt, daß die Aufnahmeprüfung nicht nur an dem Sitz des betreffenden Colleges, sondern auch an anderen Orten abgelegt werden konnte, indem eine vertrauenswürdige Person, der die für alle Prüflinge gleichen schriftlichen Aufgaben rechtzeitig übersandt wurden, mit ihrer Abnahme beauftragt wurde (auch in Deutschland konnten solche Prüfungen vor dem Kriege abgelegt werden). Was lag näher, als Schulmännern die Leitung zu übertragen? Die Aufnahmeprüfung wurde also räumlich vom Aufnahmestandort getrennt und an den Sitz von Schulen gelegt. Ferner wurde, um ein sichereres Urteil zu ermöglichen und die Aufnahmeprüfung zu entlasten, mehr und mehr die Vorlegung von Schularbeiten gefordert, der Schulleistung also ein gewisser Einfluß eingeräumt. Dadurch lernte das College die einzelnen Schulen und ihre Leistungen allmählich kennen und — befreite die Absolventen bald dieser, bald jener Schule, die sich dauernd als zuverlässig erwies, von der Aufnahmeprüfung. Dieser Zustand wurde vertraglich festgelegt: das Abschlußzeugnis der betreffenden Schule verlieh nun seinem Träger die „Berechtigung“, ohne Aufnahmeprüfung in das College aufgenommen zu werden! Dagegen mußte sich die Schule verpflichten, bestimmte vom College festgesetzte Anforderungen an Lehrplan, Methode, Leistungen, Ausstattung mit Lehrmitteln usw. zu erfüllen, und das College behielt sich das Recht vor, die Durchführung der Verpflichtung durch Revisionen des Schulbetriebes, der Abschlußprüfungen usw. zu überwachen: damit war die Aufnahmeprüfung in eine Schulberechtigung verwandelt! Sehr bald strebten nun die Schulen ihrerseits nach dieser Berechtigung, da damit ihre Leistungen eine gewisse öffentliche, wenn auch nicht staatliche Anerkennung erhielten. Die größeren Colleges umgaben sich so mit einer Anzahl anerkannter Schulen, und die kleineren Colleges verzichteten oft schon aus Gründen des Wettbewerbs diesen anerkannten Schulen gegenüber auf eine eigene Aufnahmeprüfung, erkannten also die von den größeren verliehenen Berechtigungen ihrerseits an. Und schließlich ein letzter Schritt: die Colleges ge-

stalteten ihre ursprünglich voneinander abweichenden Aufnahmebedingungen immer mehr einheitlich, häufig gedrängt von den Schulen, die nun ihrerseits gerade durch die Anerkennung seitens des Colleges diesen gegenüber eine Macht geworden waren. Wie diese Entwicklung im einzelnen vor sich ging, wie die Colleges einerseits, die Schulen andererseits sich zu Verbänden zusammenschlossen, die harte Kämpfe miteinander ausfochten, wie gemeinschaftliche Organe zur Überwindung der Aufnahmeprüfung und Anerkennung der Schulen geschaffen wurden, wie insbesondere die Colleges allmählich versuchten, das ihnen unbequem werdende „Recht“ der Schulaufsicht auf andere Stellen, vor allem öffentliche Organe, abzuwälzen, das kann hier nicht näher geschildert werden. Deutlich ist jedoch eines: aus der Aufnahmeprüfung heraus entwickelt sich, von zwingenden Bedürfnissen der oberen Stufen der Ausbildung gedrängt, ein System von Berechtigungen, das dem unsrigen analog ist. Es fehlt ihm zwar die uns wesentlich scheinende staatliche Sanktion, nicht jedoch die öffentliche Anerkennung: diese ist gegeben durch das hohe Ansehen, das die großen Colleges im ganzen Lande genießen. Jeder ist überzeugt: was diese an Schulleistungen anerkennen, ist anerkennenswert, hat öffentliche Geltung wie die Noten einer großen Privatbank; genau so wie in Deutschland die vom Staate durch Schulzeugnisse anerkannten Schulleistungen Kurswert besitzen, ohne daß man sich um ihre Einzelheiten sonderlich kümmert, und auf Grund des öffentlichen Stempels angenommen werden wie eine Münze, deren Legierung man auch nicht mehr besonders prüft. Den Charakter des Zwanges hat das so entstandene Berechtigungswoesen in den Vereinigten Staaten noch nicht in demselben Maße erlangt wie bei uns, da die Aufnahmeprüfung noch in großer Ausdehnung daneben weiterbesteht. Deutlich und kräftig ist jedoch die Tendenz, die Aufnahmeprüfung immer mehr zu ersetzen durch Anerkennung von Schulleistungen in Verbindung mit Abschlußprüfung, d. h. durch Berechtigungen in unserem Sinne.

#### 4. Die Bedeutung und Berechtigung des Berechtigungswoesens

Wir fragten oben nach dem Wesen und der Berechtigung des Berechtigungswoesens. Beides wird nunmehr leicht zu erkennen sein. Zunächst wird man zugeben müssen: wenn unter so verschiedenen pädagogischen und soziologischen Bedingungen, wie sie Deutschland und die Vereinigten Staaten bieten, die gleiche Einrichtung sich entwickelt hat, so muß die Sache irgendeinen Sinn haben. Es ist dieser: die oberen Stufen jedes Bildungs- und Ausbildungswesens, einerlei, welchen Inhalt und welches Ziel es haben mag, ob klassische Philologie oder allgemeine Bildung, ob Theologie, Mechanik oder irgendeine berufliche Ausbildung, ob Sport, Gesang oder was sich sonst erdenken läßt, müssen, um überhaupt arbeiten zu können, bei den Schülern gewisse Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen, deren Vorhandensein vor dem Beginn ihrer Arbeit irgendwie festgestellt sein muß. Das einfachste Mittel dazu scheint eine zweckmäßig gestaltete Aufnahmeprüfung zu sein. Je größer aber die Zahl der Anwärter wird, um so weniger entspricht

einerseits dies Mittel dem Zweck, um so unerträglicher wird andererseits die Belastung der aufnehmenden Stufe durch die an sich ganz unfruchtbare Aufnahmeprüfung. Entlastung für die aufnehmende Stufe ist nur möglich durch Ablösung der Prüfung. Da aber auf die Feststellung der Vorbildung nicht verzichtet werden kann, muß entweder eine besondere Stelle mit dieser Aufgabe betraut — starke Ansätze auch dazu finden wir auch in den Vereinigten Staaten, bei uns erste Schritte gelegentlich in Verbindung mit den Berufsamtern — oder sie muß der vorhergehenden Stufe des Bildungs- und Ausbildungswesens übertragen werden: deren Leistungen müssen unter gewissen Kautelen anerkannt werden, womit dann notwendig eine gewisse Anpassung des Inhalts der unteren Stufen an die Bedürfnisse der oberen gegeben ist. Das aber ist das Berechtigungswesen. Bei ihm kommen jedenfalls die Leistungen des Schülers und seine Persönlichkeit mehr zu ihrem Recht als auf den beiden anderen Wegen, und das Urteil der Lehrer, die den Schüler seit langem kennen, erhält das ihm gebührende Gewicht. Zufallsergebnisse sind bei dieser Methode weit weniger wahrscheinlich als etwa bei der Baccalaureatsprüfung in Frankreich oder irgendeiner Aufnahmeprüfung in den Vereinigten Staaten.

Soweit wären die Berechtigungen, wie reine Schulzeugnisse, nur eine innere An-gelegenheit des Bildungs- und Ausbildungswesens, sie würden gleichsam die Gelenke sein, die dessen einzelne Glieder miteinander verbinden. Aber auch eine gewisse öffentliche Anerkennung der durch die Schule ausgestellten Leistungsberechtigung stellt sich notwendig ein. Das Unterrichtswesen entläßt ja die Schüler nicht nur in seine eigene nächsthöhere Stufe, sondern auch in das Leben von Staat und Gesellschaft. Hier aber, im Verwaltungsdienst zum Beispiel, im Kaufmännischen Betriebe oder in der Werkstatt, können die jungen Leute die im Interesse irgendeiner Sache und im Interesse des Ganzen von ihnen zu fordernden Leistungen nicht vollbringen, ohne bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten zu besitzen, ohne einen gewissen Grad geistiger Reife erlangt zu haben. Dies in jedem einzelnen Fall besonders zu prüfen, wäre wieder eine schwer erträgliche und unfruchtbare Belastung; man sieht es daher, soweit die Erfahrung nicht Korrekturen anbringt, durch die Abschlußzeugnisse der Schulen als festgestellt an, erkennt diese an und macht sie damit zu „Berechtigungen“. Die Prägung der jungen Leute erhält gewissermaßen öffentlichen Kurs, das System der Berechtigungen wird zu einer Art Münzsystem, durch das zwar nicht wirtschaftliche, wohl aber Ausbildungswerte gemessen und auf einen allgemeinen Nenner gebracht werden. Genau wie das Münzwesen ist das Berechtigungswesen aus deutlich erkennbaren Bedürfnissen des Gesellschaftskörpers hervorgegangen und übt in ihm eine kaum ersetzbare Funktion aus. Am klarsten zeigt sich dies auf den höchsten Stufen des Berechtigungswesens, denjenigen, welche die Bedingung der Zulassung zur Ausübung der höheren Berufe sind.

Die Gesellschaft, ganz einerlei, welche Form sie habe, ob kapitalistisch oder sozialistisch, bürgerlich oder proletarisch, in Klassen zerspalten oder nicht, ganz einerlei auch, welches ihre Staatsform sei, bedarf im Interesse ihres Bestehens,

jedes einzelne ihrer Mitglieder im Interesse der Sicherheit und Ungestörtheit seines Lebens der Ärzte, der Ingenieure, der Rechtskundigen, der Post- und Steuerbeamten, der Verwaltungsbeamten. Diese müssen, gewissermaßen als lebenswichtige Organe, entwickelt werden. Es liegt im Interesse der Gesellschaft wie in demjenigen jedes ihrer Mitglieder, daß Sicherungsvorkehrungen getroffen werden, die verhindern, daß unausgebildete, und bewirken, daß nur hinreichend ausgebildete Mitglieder der Gesellschaft alle jene Tätigkeiten ausüben. Das System dieser Sicherungsvorkehrungen ist — das Berechtigungswesen. Denn es sichert soweit wie möglich die Gesellschaft negativ vor ungenügend Ausgebildeten und daher Gefährlichen, z. B. Ärzten oder Ingenieuren; es sichert ihr ferner positiv Persönlichkeiten, die zur Ausübung jener lebensnotwendigen Tätigkeiten hinreichend ausgestattet sind, und zwar dadurch, daß die für notwendig gehaltene Vorbildung durch eine entsprechende öffentlich anerkannte und mit Rechten ausgestattete Bescheinigung, die Berechtigung, dargetan werden muß. Die „Abschaffung“ des Berechtigungswesens überhaupt ist danach unmöglich, kann nur von solchen gefordert werden, die über die soziologische Wirklichkeit einfach hinwegsehen.

Diese aus lebensnotwendigen Bedürfnissen der Gesellschaft her gestellten Aufgaben sind aber nicht die einzigen, denen das Berechtigungswesen zu dienen hat. Von oben her stammen noch weitere. Es gibt auch geistige und seelische Güter, einen objektiven Kulturbesitz, auf dessen Fortbestand, Entwicklung und Überlieferung der Einzelne wie die Gesamtheit oft mehr Wert legt, als auf die Befriedigung der lebensnotwendigen Bedürfnisse: Wissenschaft und Philosophie, Kunst und Religion. Auch zur Arbeit an ihnen, zu ihrer Überlieferung an andere, ist eine bestimmte Ausbildung nötig — auch zur Sicherung dieser Ausbildung und damit zur Sicherung dieser geistigen Güter überhaupt dient das Berechtigungswesen.

Wesen und Funktion des Berechtigungswesens dürfte danach klar sein. Man kann es allgemein definieren als das System derjenigen Maßnahmen und Einrichtungen, durch die sich die Gesellschaft die für die Ausübung lebenswichtiger Funktionen — mögen sie höher oder niedriger liegen — und für die Erhaltung, Mehrung und Überlieferung wichtiger Kulturgüter hinreichend ausgebildeten Persönlichkeiten sichert. Eine Berechtigung kann definiert werden als eine allgemein anerkannte oder überdies mit öffentlichen Rechten ausgestattete Bescheinigung über eine bestimmte Ausbildung. In Deutschland gilt als solche Bescheinigung, soweit die Schule in das Berechtigungswesen einbezogen ist, entweder ein einfaches Schulzeugnis — das der Obersekundareife, soweit sie auf einer Vollanstalt erworben wird; oder ein Zeugnis, das erworben wird auf Grund der Schulleistung in Verbindung mit dem Ergebnis einer an der Schule von den bisherigen Lehrern abzuhaltenen Prüfung, an der ein Vertreter des Staates teilnimmt. Der Schule und ihren Lehrern sichert dies System, was häufig übersehen wird, in ganz anderer Weise als das der Aufnahmeprüfungen eine ganz bestimmte Stelle im Aufbau von Staat und Gesellschaft und damit öffentliches Ansehen. Es verbindet ihre Arbeit und ihre Leistung systematisch und organisatorisch mit dem großen Komplex von Aufgaben und Leistungen, die Staat

und Gesellschaft zu vollbringen haben. Es ist kein Zufall, daß das Ansehen der Schule und des Lehrerstandes zugleich mit dem Ausbau des Berechtigungswesens gewachsen ist. Vom formal-organisatorischen Standpunkt läßt sich kaum ein System entwerfen, das einfacher wäre, Zeit und Kräfte mehr sparte, weniger Prüfende erforderte, alle Beteiligten, vor allem auch die Schüler, besser zu Wort kommen ließe, das die Auswahl der hinreichend Ausgebildeten im Interesse der Gesellschaft besser zu sichern geeignet wäre. Es muß auch der Gegner des Berechtigungswesens als Tatsache anerkennen, so unbequem, ja widerwärtig ihm diese Tatsache auch sein mag, daß das Berechtigungswesen, unter Absehung von seinem gegenwärtigen Inhalt, das Problem der Korrelation von Schule, Gesellschaft und objektiven Kulturgütern organisatorisch in nahezu vollkommener Weise lösen kann, wie auch immer die Gesellschaft gegliedert und welches auch ihr objektiver Kulturbesitz sein mag — allerdings immer unter der Voraussetzung, daß auch eine entsprechende sachliche Korrelation zwischen Inhalt und Methode der Schule und Inhalt und Methode des gesamten Kulturbesitzes außerhalb der Schule besteht. Ob sie bei uns immer vorhanden war, muß hier unerörtert bleiben.

Aus dieser einfachen Beschreibung, die, ich wiederhole es, keine Verteidigung des Bestehenden sein soll, sondern nur eine Darstellung der Wirklichkeit bietet, wie sie ist, einerlei, ob sie uns gefällt oder nicht, erhellt nun mehreres.

**Das Erste:** Das Berechtigungswesen der höheren Schulen ist keine vereinzelte Einrichtung, sondern ein Glied in einem großen, nach einheitlichen Grundsätzen geordneten, umfassenden System von Berechtigungen. Wenn das so ist, so sollte es selbstverständlich sein, daß man die Dinge auch stets in diesem Zusammenhange betrachtet.

**Das Zweite:** Dies ganze System von Berechtigungen ist unauflösbar verschlochten mit der Ausbildung zu einer großen Anzahl der für das Volksganze wichtigsten höheren und mittleren Berufe, ist so sehr ein Teil der Ausbildung, daß die Vorbereitung für diese Berufe ohne das Berechtigungswesen bei uns unmöglich ist. Es steht im Zusammenhang mit und in Abhängigkeit von der beruflichen Gliederung des Volkes.

Das bedeutet zugleich ein **Drittes:** Das Berechtigungswesen ist auch auf das engste verbunden mit den Funktionen von Staat und Gesellschaft und mit der gesamten Organisation unserer Kultur; wieder einerlei, ob man diese Kultur schätzt oder nicht.

Man stelle sich nur nochmals vor, die Ausübung der Heilkunst im öffentlichen Dienst oder freien Beruf sei an keinerlei irgendwie anerkannte Berechtigung geknüpft; sie stände vielmehr jedem so frei wie das Schreiben von Büchern, ja es gebe, wie beim Schriftsteller, überhaupt kein Maß, durch das auch nur die wünschenswerte Ausbildung angegeben werde; es sei vielmehr jedem überlassen, sich irgendeine ihm gut scheinende Ausbildung zu suchen, wie und wo er will, auf die franke Menschheit loszugehen, wann er will usw., und dem Heilungssuchenden bliebe es überlassen, welchem „Arzt“ er unter diesen Umständen die hinreichende Be-

fähigung und sachliche „Berechtigung“ zutraue (es ist kein Phantasiebild, das ich zeichne!). Was wäre die Folge für die allgemeine gesundheitliche Lage? — Welcher Gegner des Berechtigungswesens, mag er auch der ärztlichen Kunst noch so wenig vertrauen, wird bei Erkrankung von Angehörigen oder bei Ausbruch von Seuchen diesen berechtigungslosen Zustand dem jetzigen vorziehen? Es wäre wirklich keine Übertreibung, wenn einer behauptete, die Gesundheit der Allgemeinheit wie des Einzelnen beruhe auf dem Berechtigungswesen — denn sie beruht auf einem gut ausgebildeten Arztestand, der aber ist bei uns wenigstens nicht möglich ohne einen geordneten Ausbildungsgang mit behördlich durch eine Berechtigungsprüfung kontrollierter Zielleistung, d. h. also nicht möglich ohne Berechtigungswesen! Man wird es daher für den Stand der Ärzte nicht aufheben wollen und können. Und wenn wir auf die Festigkeit unserer Häuser und Brücken, den sicheren und ungefährlichen Lauf unserer Lokomotiven, Turbinen, Dynamos, die Standfestigkeit unserer Talsperren nahezu absolutes Vertrauen setzen: worauf beruht es denn anders als darauf, daß wir wissen, daß diese Stücke unserer organisierten Kultur letzten Endes bis auf jede Einzelheit von Bau und Material zurückgehen auf Männer, die ihre Befähigung, ihre sachliche Berechtigung erworben haben durch einen stufenweise geordneten, durch verschiedene Berechtigungen führenden Ausbildungsgang, der schließlich das Recht der Berufsausübung verleiht? Wäre es wirklich ein Gewinn, wenn wir diese Berechtigungen abschaffen? Werden wir ferner schwierige Verträge aufsetzen oder auslegen lassen wollen von Leuten, die keinerlei sachliche Berechtigung zu diesem schwierigen Geschäft nachgewiesen haben? Kein Zweifel also: große Stücke der Organisation unserer Kultur beruhen einfach auf dem Berechtigungswesen. Wir sehen das nur nicht, weil es uns selbstverständlich ist. Was aber geschieht in Ländern, wo das nicht selbstverständlich ist? Ärzte, Ingenieure, Rechtsanwälte usw. suchen, schon aus Gründen der Konkurrenz, auf alle möglichen, oft recht wenig kontrollierbaren Weisen die sachliche Berechtigung zur Ausübung ihrer Kunst nachzuweisen, und zwar hauptsächlich durch Diplome, d. h. durch Zeugnisse — die man dann wohl gelegentlich kaufen kann — und durch oft recht hochklingende Titel, also durch einen „Berechtigungssatz“, oder aber sie erwerben irgendwelche ernsthafte Berechtigungen eines fremden Landes: der deutsche Doktortitel diente in den Vereinigten Staaten so lange als Nachweis einer gewissen sachlichen Berechtigung, wie es eine hochwertige Ausbildung im Lande selbst noch nicht gab.<sup>1</sup>

Von hier aus wird nun auch deutlich, was Abschaffung des Abiturientenexams oder auch nur der Obersekundareife eigentlich bedeuten würde, und welche heillose Verwirrung oder welche durchgreifende Umgestaltung solche Abschaffung auf den verschiedensten Gebieten zur Folge haben müßte. Eine isolierte Einrichtung von Grund aus zu ändern oder ganz abzuschaffen, ist leicht; es ist aber unendlich

<sup>1</sup> Ähnliches war übrigens auch bei uns in solchen Berufen zu beobachten, die noch nicht fest mit dem Berechtigungswesen verbunden waren; vgl. z. B. den American Dentist oder den D. D. S. (Doctor of Dental Surgery).

schwer, irgend etwas zu ändern an wichtigen Gliedern eines großen Systems wie dem hier vorliegenden. Sedenfalls aber sind Änderungen an einzelnen Gliedern eines solchen Systems unmöglich ohne sorgfältigste, auf das Ganze gerichtete Überlegung und ohne genaueste Anpassung des etwaigen Neuen an die Bedürfnisse der Wirklichkeit, die in dem vorhandenen System bisher Befriedigung gefunden haben. Jede Änderung in den Schulberechtigungen muß auch Änderungen in dem gesamten System zur Folge haben — und umgekehrt! An einer solchen genauen Überlegung und Anpassung, an diesem Blick auf das Ganze des Systems, auf seine Abhängigkeit von dem Ganzen der Kultur, von der beruflichen Gliederung usw. hat es bei der Betrachtung des Berechtigungswesens bisher gefehlt: man hat nicht gesehen, wie weit die Frage eigentlich reicht. Alle Vorschläge, die die geschilderten Zusammenhänge nicht berücksichtigen, können höchstens angesehen werden als Ausdruck von — gewiß ernsthaft zu nehmender — Mißstimmung über einzelne Stücke des Berechtigungswesens, oft auch als Ausdruck neuer Bedürfnisse und Forderungen, nach denen die Wirklichkeit zu gestalten sein wird, nicht aber als ernsthafte Pläne für die völlige Umgestaltung dieser Wirklichkeit.

Ist das Gesagte richtig, so ist damit erklärt, warum bisher alle Bestrebungen auf Abschaffung des Berechtigungswesens gescheitert sind. Denn eine lebensnotwendige Funktion der Gesellschaft kann nicht einfach ausgeschaltet werden, wenn die Gesellschaft selber und ihre äußere Existenz, wenn ihr geistiger und seelischer Kulturbesitz erhalten werden soll.

##### 5. Die Einwände gegen das Berechtigungswesen

Stärker drängend erhebt sich aber dann die Frage: woher die weitverbreitete Gegnerschaft gegen das Berechtigungswesen? Ist auch sie irgendwie berechtigt? Dient das System wirklich so vollendet seinem Zwecke, daß keinerlei Änderung möglich ist? Um an diese Fragen heranzukommen, stellen wir zunächst eine andere: woher stammt der unleugbar vorhandene starke Druck, den das Berechtigungswesen ausübt?

Je höher und mannigfaltiger sich eine Kultur entwickelt, desto mehr entfernt sie sich von der Natur des jugendlichen Lebens, desto jugendfremder wird sie, desto länger und schwerer muß auch der Prozeß des Hineinziehens der Jugend in diese Kultur werden, desto stärker wird demnach diese Kultur auf die Jugend drücken. Wollen wir auf diese Kultur und ihre Fortentwicklung nicht verzichten, so muß der Prozeß des Hineinziehens der Jugend in sie immer von neuem stattfinden, mag er auch noch so drückend sein: eine der Antinomien aller Erziehung. Dasselbe gilt von der Gesellschaft und ihren Bedürfnissen: je differenzierter und mannigfaltiger diese sind, um so fremder werden sie der Jugend sein — und doch kann die Gesellschaft, wenn sie überhaupt bestehen will, nicht darauf verzichten, sich immer wieder und wieder ihre Organe aus der Jugend zu schaffen. Diese Unerbittlichkeit der Forderungen der Gesellschaft drückt nicht nur die Jugend der Kulturvölker. Die Mut-

proben, die die Jugend vieler Naturvölker in den Pubertätsriten ablegen muß und die ihren Sinn zum Teil darin haben, daß ohne Mut, Standhaftigkeit und Gehorsam jedes Einzelnen der Stamm sich einfach nicht behaupten kann, sind oft von entsetzlicher Härte: sie entsprechen in gewisser Weise unseren Berechtigungen — wer die Mutproben nicht besteht, wird nicht als vollberechtigtes Mitglied in die Gemeinschaft der Männer aufgenommen und erhält an ihren Funktionen und Leistungen keinen Anteil. Der Druck der Gesellschaft und der Kultur ist in Deutschland um so stärker, als ein Ausweichen unmöglich ist. Der junge Amerikaner geht nach Texas oder Oklahoma, der junge Engländer in die Kolonien; und die Gesellschaft nimmt unwillkürlich auf diese Möglichkeit Rücksicht: sie darf im Interesse ihres Bestehens den Druck nicht so stark werden lassen, daß ihm zu viele ausweichen.

Auf Seiten des Einzelnen, des Jugendlichen, sind es besonders zwei Motive, die ihn antreiben, dem Druck, wenn auch oft widerwillig genug, nachzugeben, und die die Eltern veranlassen, vielleicht mit blutendem Herzen, den Druck der öffentlichen Einrichtungen häufig noch zu verstärken. Es ist zunächst das Streben nach Lebenssicherung, die in unserem dicht bevölkerten Lande schwer genug zu erreichen ist: die Berechtigungen sind oder waren wenigstens ein nahezu unfehlbares Mittel, zu einer Existenz zu gelangen, die von den furchtbaren Gefahren der Erwerbslosigkeit und der Arbeitsunfähigkeit, d. h. vom Hunger, auch in Alter und Krankheit nicht bedroht ist; das zu erreichen, wonach der Mensch, sowie er vorauszuschauen beginnt, immer strebt: dauernde wirtschaftliche Sicherung für sich und die Seinen in allen Not- und Zufällen des Lebens — ein ungeheuer starkes Motiv, das mancher verurteilt, das aber doch als starkwirkende soziologische Kraft einfach da ist. — Dazu kommt ein weiteres, das ebenfalls tief in der Natur des Menschen liegt. Die Berechtigungen waren fast das einzige Mittel, um Eintritt in die herrschenden und regierenden Schichten und damit Macht und Einfluß zu erlangen, um nicht nur beherrscht zu werden, sondern selbst zu herrschen oder mindestens das Gefühl zu haben, mit den Herrschenden, mit dem Staate verbunden zu sein. Das soziale Ansehen, das an den Berechtigungen so gut wie an der Anstellung im öffentlichen Dienst hing und auch seinerseits als Motiv wirkte, war nur ein Ausdruck dafür, daß sie die Vorstufe bildeten zu gesicherter Existenz und Zugehörigkeit zur herrschenden Schicht. Unter diesen Umständen mußte mit der wachsenden Bevölkerung der Zugrang zu den Berechtigungen stärker werden, um so mehr, als gleichzeitig auch der Wohlstand wuchs und eine lange Vorbereitungszeit gestattete. Das hatte einmal zur Folge, daß die Zahl der Berechtigten eingeschränkt werden mußte, was am einfachsten durch Erschwerung der Anforderungen und Verlängerung der Schulzeit erzielt wurde (es sei daran erinnert, wie in vielen Berufen immer höhere Berechtigungen verlangt wurden); die andere Folge war, daß die Auslese, die auf diese Weise zu vollziehen war, immer schärfer wurde. Von hier aus gesehen ist der Druck des Berechtigungswesens weiter nichts als der Druck, den der objektive Kulturbesitz auf den ausübt, der ihn sich aneignen soll; ferner der Druck, den die Gesellschaft auf diejenigen ausübt, die sie zur Ausübung bestimmter lebenswichtiger Funktionen

zulassen will; und schließlich in Verbindung damit der Druck, den die dichte Bevölkerung ausübt, als stärkster: für jede Stelle sind mehrere Anwärter, auch mehrere Geeignete da, unter denen jedenfalls in unserer gesellschaftlichen Lage notwendig ein Wettbewerb um die bessere Vorbildung entstehen muß. Das ist es, was auf unserer Jugend lastet. Ob der Druck des Berechtigungswesens, soweit er von diesen Stellen ausgeht, jemals wesentlich verringert werden kann? Ich bezweifle es, denn wie wir auch den Inhalt des Systems auswählen und seine Form gestalten mögen: objektiver Kulturbesitz, Lebensnotwendigkeiten der Gesellschaft und dichte Bevölkerung sind Faktoren, die sich voraussichtlich noch lange einigermaßen gleich bleiben werden, und sie sind nicht jugendgemäß. Jeder aber muß mit ihnen rechnen, der heute unser Schulwesen neu gestalten will.

Die Auslese, die unter diesem mannigfachen Druck das Berechtigungswesen zu treffen hatte, erstreckte sich allerdings nur auf eine bestimmte Bevölkerungsschicht: das Bürgertum. Zwar stand die höhere Schule und ihr Berechtigungswesen theoretisch jedem offen; in Wirklichkeit war jedoch nahezu die gesamte Jugend der handarbeitenden Stände von ihr ausgeschlossen: teils durch Sitte und Herkommen, teils durch das als hoch empfundene Schulgeld, teils auch durch die Tatsache, daß keine Schulberechtigung unmittelbar zu Brot führte wie etwa das Gesellenzeugnis, sondern daß Verdienstmöglichkeit erst auf Grund einer anschließenden Berufsausbildung errungen werden konnte, die für den vierten Stand meistens zu lang und zu kostspielig war.

Das führt nun zu dem stärksten Einwand gegen das Berechtigungswesen, der zwar nicht seine Form überhaupt trifft, sondern nur die Stellung und den Inhalt, die es in Deutschland allmählich gewonnen hatte. Dieser Einwand — erhoben von denjenigen, die außerhalb des Berechtigungswesens stehen, nicht unter seinem Druck leiden und daher scheinbar in glücklicherer, freierer Lage sind, bekämpft von denjenigen, die bisher seinem Druck ausgesetzt waren — richtete sich gegen die Tatsache, daß das Berechtigungswesen zu einem wichtigen Instrument der inneren Politik geworden war.

Dies Berechtigungswesen baut sich im wesentlichen auf auf dem Gedanken der allgemeinen Bildung. Hinter ihm steht ein bestimmter Menschentypus: der wohlhabende Bürger des ausgehenden 18. Jahrhunderts, der, an aller Beteiligung am politischen Leben durch die Fürsten gehindert, in wirtschaftlich gesicherten Verhältnissen lebend, mit viel Mühe ausgestattet, sich geistigen Dingen zuwandte und hier Gehalt des Lebens suchte. Zugleich aber suchte auf diesem Wege das Bürgertum dem Adel gegenüber, der als herrschende Schicht es verachtete, eigentümliche Würde und damit schließlich auch Ansehen und Macht durch inneren Reichtum und Gehalt zu erlangen. Daß dies nahezu vollständig gelang, zeigt der Verlauf der Geschichte. Es sei nur nebenbei bemerkt, daß bei manchen auch außerpolitische Gedanken hierbei mitwirkten: dem seit dem 30-jährigen Kriege politisch machtlosen deutschen Volke nicht nur das Bewußtsein innerer Würde, inneren Reichtums, sondern zunächst auf dem Gebiet der Wissenschaft und Kunst durch Leistungen, die denen der

anderen Völker ebenbürtig waren, wieder Achtung und Ansehen in der Welt zu schaffen. Das innere Ziel dieser Bestrebungen wurde schließlich der Gedanke der allgemeinen Bildung: die Entwicklung der inneren Anlagen und Kräfte des Menschen zu Reichtum und Mannigfaltigkeit und zu ebenmäßiger harmonischer Form. Der Stoff, mit Hilfe dessen dies Ziel erreicht werden sollte, war Kunst und Wissenschaft, näher Literatur und Sprachwissenschaft, insbesondere die des Griechentums. Nach diesem im wesentlichen aristokratisch-ästhetischen Bildungsideal wurde die alte Latein- und Gelehrtenstufe durch Humboldt umgestaltet. Es ist in ihr zwar im stillen wirksam geblieben bis heute, und viele verdanken ihm starke geistige Erlebnisse und Antriebe. Aber das Ziel der Schularbeit ist es im 19. Jahrhundert nicht gewesen: von der großen Aufgabe der Durchbildung der gesamten inneren Persönlichkeit blieb nichts übrig als der Begriff der „formalen Bildung“, d. h. Ausbildung allein des Intellekts im wesentlichen mit Hilfe der Grammatik. Dahin wirkten zunächst sachliche Gründe: die ungeheure gelehrte Arbeit des 19. Jahrhunderts war nur auf Grund guter intellektueller Ausbildung der Jugend möglich; ebenso notwendig war aber dieselbe formale Bildung für das Beamtenamt, das in stiller, zäher Arbeit den Staat allmählich wieder aufbaute. Doch auch politische Motive wirkten mit: der Reaktion des 19. Jahrhunderts konnten so selbst-eigene Persönlichkeiten, wie sie das Bildungsideal Humboldts schließlich erziehen mußte, nicht erwünscht sein; und ihr mußte es erwünscht sein, wenn man die Jugend mit ihren geistigen Bedürfnissen hinlenkte auf das weit entfernte Altertum, die Beschäftigung mit seiner Sprache und Literatur ihnen als die wahrhaft menschenwürdige hinstellte und diese selbe Jugend damit ablenkte von allen Fragen des umgebenden Lebens, von allen modernen, von allen praktischen, allen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Fragen, die ja als weit unter der Würde des eigentlichen humanistisch Gebildeten und des Gelehrten der Mitte des 19. Jahrhunderts liegend angesehen wurden. Von so gerichteten Untertanen waren inner-politische Schwierigkeiten nicht zu erwarten, um so weniger, wenn man auch die Kenntnis der modernen Demokratien von ihnen fernhielt und sie rein gefühlsmäßig an den Staat band, ohne sie über das Wesen staatlichen Lebens überhaupt zu unterrichten.<sup>1</sup> Das war der Inhalt, das war der unausgesprochene Zweck des Schulwesens, auf dem sich im Laufe des 19. Jahrhunderts das System der Berechtigungen immer geschlossener aufbaute.

Alle irgendwie führenden und angesehenen Stellungen in Staat und Gesellschaft, im Beamtenamt, im Heer, im Wirtschaftsleben, waren fast ausnahmslos nur den Trägern der Berechtigungen zugänglich. Das entspricht, wie dargelegt, in gewisser Weise den Bedürfnissen der Gesellschaft und wäre daher trotz allem Druck unbedenklich gewesen — wenn die Berechtigungen allen Mitgliedern des Volkes in gleicher Weise erreichbar gewesen wären: das aber war ja nicht der Fall. Sie waren fast ausschließlich den Besuchern der höheren Schule vorbehalten, während

<sup>1</sup> s. meinen Aufsatz: Der Aufenthalt deutscher Philologen im Ausland; Jahrbuch des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht 1920. 2. Jahrgang. S. 179 ff.

sie allen denjenigen, die die Volksschule durchliefen, nahezu völlig verschlossen waren. So erhielten die Berechtigungen mehr und mehr den Charakter von Privilegien, die nur von einer Schicht, allerdings unter erheblicher Anstrengung, erworben werden konnten (eine Ausnahme machte nur der Hochadel, der diese Privilegien nicht zu erwerben brauchte, um zu Stellungen und Ansehen zu gelangen), und dienten damit einem innerpolitischen Zweck: der Aufrechterhaltung der Macht dieser Schicht. Träger der Macht in Staat und Gesellschaft war aber der durch die französische Revolution emporgekommene dritte Stand, das Bürgertum, dem sich die beiden alten Stände, Adel und Geistlichkeit, insbesondere die protestantische, angegeschlossen hatten. Diese Machtstellung zu erhalten, war ganz unwillkürlich das innerpolitische Ziel des Bürgertums, und eines der wesentlichsten Mittel dazu ein entsprechend konstruiertes Schulwesen. Die höhere Schule, wie sie zu Anfang des 19. Jahrhunderts vom Bürgertum gestaltet war, mit dem sich immer weiter differenzierenden Berechtigungswesen war einerseits ein demokratisches Sicherungsmittel gegenüber den Vorrechten der alten Stände, und war als solches gedacht: grundsätzlich konnte kein Angehöriger der alten Stände auf Grund nur von Geburts- oder sonstigen Privilegien zu Einfluß und Stellung gelangen, sondern nur auf Grund einer für Adel und Bürgertum gleichen, durch Berechtigungen bezeichneten Schulbildung — im Gegensatz zum 18. Jahrhundert; sie wirkte andererseits, über die ursprüngliche Absicht hinaus, mehr und mehr als aristokratisches Sicherungsmittel gegenüber dem mit der fortschreitenden Industrialisierung immer zahlreicher und durch Organisation immer mächtiger werdenden vierten Stand, der Arbeiterschaft, indem der für diesen Stand ausgebauten Volksschule faktisch jeder Anschluß an das Berechtigungswesen versagt wurde. Diese Sachlage, die vielen nicht zum Bewußtsein kam, wurde um so unerträglicher, der Ausschluß des größeren Teiles des Volkes vom Berechtigungswesen um so peinlicher empfunden, je mehr sich der vierte Stand als Gegensatz zum Bürgertum empfand, je mächtiger er wurde und je mehr er damit nach Anteil an der politischen Macht, am gesellschaftlichen Ansehen und an den objektiven Kulturgütern strebte. Es hätte im politischen Interesse des Bürgertums gelegen, dieser aufstrebenden Macht hier wie überall früher Rechnung zu tragen, d. h. ihr Zugang zum Berechtigungswesen zu gewähren.

#### 6. Forderungen der Gegenwart

Nachdem mit der Revolution der vierte Stand erheblichen Anteil an der Macht im Staate gewonnen hatte, konnte der alte Zustand, wie er der infolge der französischen Revolution entstandenen Machtverteilung der Vergangenheit entsprach, nicht mehr beibehalten werden. Es war um so weniger möglich, als innerhalb des vierten Standes auch lebhafte Bildungsbestrebungen vorhanden sind, denen ebenso Rechnung getragen werden muß wie seinem Bedürfnis nach einem reicheren inneren Leben. Die beiden voneinander getrennten Schulsysteme, die bisher in Deutschland bestanden und der Ausdruck einer nunmehr überwundenen Machtverteilung im

Staate waren, müssen, dem Gedanken des demokratischen Staates entsprechend, zu einem vereinigt, dem vierten Stand muß dadurch Zugang zu den Berechtigungen gewährt werden. In der Grundschule und der Aufbauschule sind die ersten Schritte zu diesem Ziel getan, ohne daß sich jedoch in Form und Inhalt des bisherigen Schul- und Berechtigungswoesens damit etwas Wesentliches geändert hätte; in der Ermöglichung des Studiums, dem Reifezeugnis, ist jetzt jedoch an einer Stelle die bisherige Form des Berechtigungswoesens durchbrochen.

Nur dann aber, wenn wir auch den Inhalt des Berechtigungswoesens resolut erweitern, ist das wichtigste innerpolitische Ziel zu erreichen, das heute der Schule gestellt werden muß: im ganzen Volke das weitverbreitete Gefühl zu beseitigen, daß die Schule durch ihre Organisation einzelnen Schichten Privilegien zu erwerben gestattet und andere davon ausschließt; dafür aber das Gefühl zu erzeugen und zu befestigen, daß jedes Kind schon im Schulranzen den Marschallstab trägt, daß auch die Volksschule ein Weg nach oben ist, und daß auch das ärmste Kind, Knabe oder Mädchen, wenn es nur tüchtig, fähig und energisch ist, durch den Besuch der Volksschule und nach diesem Besuch den Weg zur Bildung, zu Ansehen und Macht, zu einem mannigfacheren und reicherem Leben finden kann. Das ist nur dann möglich, wenn wir nicht nur wie bisher die sogenannte allgemeine Bildung — die in der Wirklichkeit eine solche längst nicht mehr war —, sondern auch die Berufsbildung zu Berechtigungen führen und sie mit solchen abschließen lassen. Diese Erweiterung des Rahmens der Berechtigungen ist auch aus sachlichen Gründen notwendig und kann allein die im Berechtigungswoesen liegenden Probleme lösen, soweit sie überhaupt lösbar sind und nicht als Folgen des objektiven Kulturbesitzes, der Bevölkerungsdichte und der Bedürfnisse der Gesellschaft hingenommen werden müssen.

Neben und außerhalb der die höhere Schule mehr oder weniger beherrschenden humanistischen Gedankenwelt, die oben skizziert wurde, entwickelte sich nur in demselben 19. Jahrhundert eine zweite Welt von ungeheurer Ausdehnung, die mit jener ersten innerlich keine Berühring hatte und von ihr oft als völlig fremdartig und feindselig empfunden wurde: Technik und Wirtschaft mit all den großen praktischen Aufgaben, die sie stellten, mit den schwierigen und zum Teil furchtbaren sozialen Problemen, die sie im Gefolge hatten und die bald auch das politische Leben stark mitbestimmten. Ein völlig anderer Menschentypus entwickelte sich hier: der berufstätige Mensch, der keine Muße mehr hat, um geistigen Dingen zu leben wie der Bürger des 18. Jahrhunderts; der von praktischen Problemen — technischen, wirtschaftlichen, sozialen — täglich umdrängt wird und ihnen nachgehen muß, wenn er sein Leben erhalten will; der an künstlerische Ausgestaltung seiner inneren Persönlichkeit nicht von ferne mehr denken kann, sondern der darauf bedacht sein muß, sich innerlich so zu formen, daß er sich behaupten kann, und seinen Bestand an Kenntnissen so zu gestalten, daß er das Gebiet, auf dem er tätig ist, möglichst klar, sicher und weit übersieht. Diesem Menschentypus und seiner inneren Artung verschloß sich das gesamte Schulwesen vollständig, so daß es bis heute von

einem Bildungsideal bestimmt ist, das dem Menschentypus des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts entspricht, während es den Typus desjenigen Menschen, der uns heute umgibt und uns am notwendigsten ist — sein menschlicher Wert steht hier nicht in Frage — überhaupt nicht kennt. Das ist der Elend zwischen Schule und Leben, unter dem wir leiden. Das Ansehen des humanistischen Bildungsideals war so groß, daß für den Arzt lateinische Grammatik wichtiger als Naturwissenschaft, für den Juristen Griechisch notwendiger als Kenntnis der sozialen Probleme erschien. Kurz, daß allen, die auf jenen neuen Gebieten zu arbeiten hatten, einerlei, ob oben oder unten, die Schule für ihren Beruf und ihr Lebensgebiet sachlich fast nichts bot, die höhere Schule so wenig wie die Volksschule. Wenn neue Fächer in die höhere Schule und das Berechtigungswesen aufgenommen wurden, weil das Leben sie brauchte, so wurden sie bald humanistisch umgebogen, wie z. B. die neueren Sprachen; selbst Mathematik und Naturwissenschaften sollten nach der Ansicht vieler in erster Linie der humanistischen Bildung dienen.

Für das Berechtigungswesen bedeutete diese Sachlage, daß die Auswahl und Vorbereitung der Jugend für die Tätigkeit im Leben geleistet wurden an Gegenständen und Stoffen, die das Leben nicht oder fast nicht brauchte, daß aber die Gegenstände, deren Kenntnis dringend notwendig war, die technischen, wirtschaftlichen, sozialen, im Rahmen der Schulberechtigungen überhaupt nicht vorkamen; es bedeutet ferner, daß die Schule die jungen Menschen theoretisch, literarisch, ästhetisch einstellte, Fragen des Berufs, der Technik, der Wirtschaft ablehnte, während das Leben im wesentlichen die praktische, die wirtschaftliche, soziale und politische Einstellung des berufstätigen, wirkenden Menschen brauchte, der zur Kontemplation weder innere noch äußere Mühe mehr hat. Die eigentliche Aufgabe, die das Berechtigungswesen im Gesellschaftskörper zu erfüllen hat: eine geeignete Ausbildung und Auswahl für die Tätigkeit im Leben zu geben, löste es trotz seiner formal-organisatorischen Vollkommenheit inhaltlich nur noch in beschränktem Maße. Und daraus ergibt sich unmittelbar dieselbe praktische Folgerung, die oben aus Gründen der inneren Politik gezogen werden mußte: das Berechtigungsmonopol der höheren Schule und des humanistischen Bildungsideals muß gebrochen, der Rahmen des Berechtigungswesens muß erweitert werden durch Aufnahme desjenigen Bildungsideals, das aus dem Typus des heutigen berufstätigen Menschen zu gewinnen ist. Möglich wird das einmal dadurch, daß dieser Bildungsgedanke sich bereits einen Schulkörper geschaffen hat, und ferner dadurch, daß das Berechtigungswesen als Form von seinem Inhalt nahezu völlig unabhängig, universal anpassungsfähig ist und jeden beliebigen Inhalt in sich aufnehmen kann.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat sich nämlich aus drängenden Bedürfnissen der Technik und des höheren Schulwesens noch ein drittes Schulwesen allmählich und zunächst wenig beachtet, entwickelt: die Berufsschule (bis vor kurzem Fortbildungsschule genannt) und die Fachschule. Auf jede Anlehnung an den Gedanken der allgemeinen Bildung verzichtete die Fachschule von vornherein, die Berufsschule

mehr und mehr, und sie hatten eben deshalb starke Hindernisse zu überwinden. Wiederholte Wechselte dies Schulwesen in Preußen seine Zuständigkeit: jedesmal, wenn es der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellt wurde, blühte es auf; wurde es der allgemeinen Unterrichtsverwaltung unterstellt, so wurde es entweder nahezu vernichtet oder durch Anlehnung an den Gedanken der allgemeinen Bildung um seine Wirksamkeit gebracht. Seitdem es 1884 durch Bismarck dem Handelsministerium unterstellt ist, ist es reich ausgebaut worden und befindet sich gegenwärtig in rascher und starker Entwicklung. Jeder Anschluß an das Berechtigungswochen war ihm bisher ebenso versagt wie dem Volksschulwesen. Hier muß eingesetzt werden: die Fach- und Berufsschulen und ihr Bildungstypus sind in den Rahmen des Berechtigungswochens ebenso aufzunehmen, wie das Volksschulwesen durch Grundschule und Aufbauschule in ihn aufgenommen worden ist.

Zu diesem Zweck wurde vorgeschlagen, zunächst den Begriff der Obersekundareife, der allein dem allgemeinbildenden Schulwesen angepaßt ist, aufzugeben und durch einen weiteren zu ersetzen: den der Reife für die mittleren Berufe, für den sich die abgekürzte Bezeichnung „mittlere Reife“ bereits einzubürgern begann; es empfiehlt sich, sie beizubehalten, weil durch sie die Sache kurz und treffend benannt wird, obwohl sie sprachlich nicht glücklich ist. Diese mittlere Reife sollte dann erworben werden sowohl auf der Mittelstufe der höheren Schulen wie auf den Fachschulen: der Baugewerk-, der Maschinenbau-, der Handwerker- und Kunstgewerbeschule, sowie insbesondere der Handelsschule. Die Ausbildung des jungen Menschen würde sich dann entweder so vollziehen: Besuch der Volksschule, Lehre mit Besuch der Berufsschule, Fachschule; oder so: nach der Volksschule Besuch der zweijährigen Handelsschule, wobei zu erwägen ist, ob die mittlere Reife für diesen Weg nicht erst nach einer dann folgenden mindestens einjährigen kaufmännischen Praxis nebst weiterem Besuch von geeigneten Kursen der Berufsschule verliehen werden könnte. Etwas schwieriger wäre die Einbeziehung der Mädchengewerbeschule in diese Regelung; sie kann hier nicht im einzelnen erörtert werden.

Das wichtigste Recht, das auf diese Weise erworben würde, wäre dasjenige auf die kleine Matrikel der Hochschulen. Das zweite wäre, daß die Fachschule für alle ihr entsprechenden und geeigneten Berufe dieselbe Berechtigung auf Einstellung, Förderung, Aufsteigen im Gehalt usw. verleihe wie jetzt die höhere Schule; welche das in jedem Fall sind, muß genau geprüft werden und wird eingehender Verhandlungen bedürfen. Man wird sich ja überhaupt immer der Tatsache bewußt bleiben müssen, daß auf einem so mannigfach differenzierten Gebiete wie dem des Fachschulwesens die Regelung nie so einfach sein kann, wie das bisherige Berechtigungswochen, weil stets eine viel sorgfältigere Anpassung an vorhandene Bedürfnisse und Einrichtungen vorgenommen werden muß.

Die Entwicklung ist allerdings bisher diesen Weg nicht gegangen. Der Begriff der mittleren Reife ist zwar in das Schulwesen amtlich eingeführt worden, und eine große Anzahl von Schulen verleiht nunmehr diese „mittlere Reife“. Aber — sie ist auf das Sorgfältigste geschieden worden von der Obersekundareife; diese allein

führt „Berechtigungen“ mit sich, hat also „Kurswert“, während das Zeugnis der mittleren Reife sozusagen ein Papier ist, das wenigstens bis jetzt noch niemand kaufen will. Ob sie einmal mit Berechtigungen ausgestattet werden wird, steht dahin, ich möchte es jedoch meinen — und zwar wird in dieser Richtung eine Tatsache wirken, die bisher in ihrer möglichen Bedeutung für das Schul- und Berechtigungs Wesen noch wenig erkannt ist: vom Jahre 1929 ab wird nämlich die während der Kriegsjahre geborene Generation in das Wirtschafts- und Berufsleben eintreten: die einzelnen Jahrgänge zählen hier zum Teil nur halb so viel Individuen als die in den vorhergehenden Jahren Geborenen. D. h. wir werden im Wirtschafts- und Berufsleben zum Teil nur mit halb so viel Zugang an Jugend zu rechnen haben wie bisher, oder: wir werden auf 4—5 Jahre Mangel an Jugend haben! Diese bevölkerungspolitische Tatsache muß im entgegengesetzten Sinne wirken wie das bisherige Zuviel an Jugend: wurden dadurch die Berechtigungen, ihr Druck hinaufgetrieben, so werden nun beide etwas nachgeben müssen. Dann aber wird voraussichtlich die mittlere Reife bald zu einer wirklichen Berechtigung werden, sie wird „Kurswert“ im Wirtschafts- und Berufsleben erhalten.

Nicht so einfach wie der Erwerb der mittleren Reife wird sich für die Fachschulen der der Hochschulreife gestalten. Unmittelbar in Betracht kommt diese zur Zeit für die höhere Maschinenbauschule, gegebenenfalls auch für die Baugewerkschule, die Wirtschaftsoberschule und die höhere Fachschule für Frauenberufe.

Zweckmäßig vorgebildet wären die Abiturienten der Wirtschaftsoberschule gewiß für das Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität; unbedenklich und möglich wäre meines Erachtens auch die Zulassung zum Studium der Rechts- und Verwaltungswissenschaften und zu den entsprechenden Prüfungen unter denselben Bedingungen, die zurzeit den Abiturienten der Oberrealschule auferlegt werden. Für erwünscht würde ich ferner den Zugang mindestens zu einigen Abteilungen der technischen Hochschule halten; doch müßten dann die erforderlichen Kenntnisse in Mathematik und Naturwissenschaften in einem Vorkursus erworben oder, ähnlich wie heute die Kenntnis des Lateinischen bei den Abiturienten der Oberrealschule, durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Schließlich müßte die Abgangsprüfung der zweijährigen höheren Handelsschule der Oberprimareife, der erfolgreiche Abschluß ihres ersten Jahreskurses der Unterprimareife gleichgestellt werden, wo diese als Eintrittsbedingung für Laufbahnen der mittleren Verwaltung noch gefordert werden. Für alle soeben angeführten Laufbahnen und Studiengänge würden die Kaufmännischen Schulen sachlich eine in vieler Hinsicht geeigneter Vorbildung geben als eine der bestehenden höheren Schulen. Denn nicht nur Buchführung, Kaufmännisches Rechnen, fremdsprachliche Korrespondenz, Privatwirtschaftslehre, sondern vor allem die auf diesen Fächern sich aufbauende Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde stehen zu den Gegenständen des Studiums und der späteren Tätigkeit im Beruf in viel engerer Beziehung als Griechisch, Lateinisch oder die schöne Literatur der Engländer und Franzosen.

Nicht so einfach wird es sein, eine Korrelation zwischen technischen Fachschulen

und technischer Hochschule herzustellen. Die Schwierigkeit liegt darin, daß die Abiturienten dieser Schule bereits erhebliche technische Kenntnisse besitzen, daß aber der Lehrgang der Hochschule auf derartig vorgebildete Studenten nicht zugeschnitten ist. Dasselbe gilt für die Absolventen der höheren Textilfachschule. Trotzdem muß ein Übergang geschaffen werden; zu fordern wäre für ihn, daß die Absolventen der höheren Maschinenbauschule ohne besondere Prüfung als Studierende aufgenommen und daß sie zum Diplomexamen zugelassen werden. Die Gestaltung und besonders die Dauer des Studiums wären besonders zu regeln, wobei meines Erachtens das volle technische Studium von diesen jungen Leuten, die ja technisch weit besser vorgebildet sind als der Abiturient, nicht gefordert werden könnte. Wird dieselbe Semesterzahl gefordert, so müßte der Inhalt des Studiums sich zum Teil mehr auf die volkswirtschaftliche, rechtliche und sozialpolitische Seite erstrecken.

Für die Absolventen der übrigen Fachschulen — niedere Maschinenbauschule, Handwerker- und Kunstgewerbeschule, Textilfachschule, Mädchengewerbeschule — kommt die Gleichstellung der Abschlußprüfung mit dem bisherigen Reifezeugnis und die Immatrikulation kaum in Frage. Ihnen kann aber ein anderer Weg eröffnet werden, der ebenfalls zu den das Studium an der Hochschule abschließenden Prüfungen führen kann: der der Bewährung. Es war früher möglich, daß jemand, der das Reifezeugnis nicht besaß, auf Grund hervorragender Leistungen zur Doktorprüfung zugelassen wurde: ähnlich hier. Studiert z. B. ein Absolvent einer Bau- oder Kunstgewerbeschule auf Grund der kleinen Matrikel Architektur, eine Absolventin einer Mädchengewerbeschule alle diejenigen Fächer, die mit der Ernährung des Menschen und mit der Säuglingspflege zu tun haben, suchen sich beide selbstständig ihren Weg und leisten schließlich dasselbe wie die anderen oder mehr, so lasse man sie — selbstverständlich auf Grund aufzuweisender Leistungen — zu einer Abschlußprüfung — Diplom- oder Doktorexamen — zu.

Will man den Absolventen von Fachschulen außerdem noch auf Grund einer Aufnahmeprüfung die Aufnahme als Studierende ermöglichen, so ist dagegen nichts einzuwenden. Die Verordnung vom 7. Juli 1922 betreffend Zulassung außergewöhnlich befähigter Fachschulabsolventen als Hörer und Studierende der technischen Hochschulen nebst den sich daran anschließenden Ausführungsbestimmungen scheint mir allerdings eine hinreichende Regelung der Sache nicht zu bieten. Zunächst ist nicht einzusehen, warum jeder durchschnittlich oder gering befähigte „Einjährige“ oder Abiturient ohne weiteres als Hörer oder Studierender zugelassen wird, während man von dem entsprechenden Fachschulabsolventen „außergewöhnliche Befähigung“ fordert. Sodann: wann ist denn ein Fachschüler „außergewöhnlich befähigt“? Maßstäbe dafür werden nicht angegeben, können auch kaum gegeben werden. Das ist um so bedenklicher, als nicht etwa eine einzige Stelle darüber entscheidet. Über die Zulassung als Hörer befindet vielmehr der Rektor nach Anhörung der betreffenden Abteilung; das wird zur Folge haben, daß entweder sehr verschiedene Maßstäbe angelegt werden, oder — was ich für wahrscheinlicher halte — daß so gut wie niemand zugelassen wird. Für die Zulassung

als Studierender ist Bedingung eine Ergänzungsprüfung in Deutsch, Erdkunde, Geschichte (mit besonderer Berücksichtigung der Staatsbürgerkunde) und einer von dem Bewerber zu wählenden Fremdsprache, gegebenenfalls auch in Mathematik und Naturwissenschaften. Für die Prüfungsanforderungen ist im allgemeinen der Lehrplan des preußischen Realgymnasiums maßgebend (allerdings ist „auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Werte mehr Gewicht zu legen als auf gedächtnismäßig eingelernten Prüfungsstoff; besonders hervorragendes Wissen und Können auf beruflichem Gebiet ist zu werten“). Das heißt also: es wird im allgemeinen ein Aufsatz etwa aus der deutschen Literatur gefordert werden, für die — das zeigt schon die Erfahrung der höheren Schule — der technisch besonders Befähigte oft überraschend wenig natürliches Verständnis und Interesse besitzt, und in der fremden Sprache eine Übersetzung aus irgendeinem englischen oder französischen Prosaiker, wie sie in der höheren Schule gelesen werden. Entsprechend wird die mündliche Prüfung in Geschichte und Erdkunde gehandhabt werden. Das ist um so mehr zu erwarten, als die Prüfenden überwiegend Lehrer höherer Lehranstalten sein werden, denen, wie bekannt, Technik und Wirtschaft in der Regel gänzlich unbekannt sind, und die Fachschulen nicht minder. Mit anderen Worten: wer als Absolvent einer Fachschule zum Hochschulstudium zugelassen werden will, muß sich zunächst Kenntnisse aneignen, die mit seiner natürlichen, vielleicht hervorragenden technischen Befähigung, seiner bisherigen Ausbildung und seiner zukünftigen beruflichen Leistung in keinem Zusammenhang stehen. Wäre es nicht sachgemäßer gewesen, statt der heterogenen „allgemeinen Bildung“ des Realgymnasiums Kenntnisse zu fordern, die eine natürliche Erweiterung der bisher erworbenen beruflichen Ausbildung darstellen? Also etwa die Fähigkeit, technische Aufsätze in einer fremden Sprache zu verstehen, Kenntnis der Geschichte der Technik und Wirtschaft im Rahmen der allgemeinen Geschichte, Übersicht über die Zusammenhänge zwischen der Beschaffenheit der Erde und der Wirtschaft, Kenntnis der sozialen Gesetzgebung usw.? Dinge also, die die engste Beziehung zur Arbeit des Technikers haben, die ein „gebildeter Techniker“ kennen muß. Dann hätte die Prüfungsordnung auf die allgemeinere Ausbildung des jungen Technikers nützlich gewirkt, hätte etwas Ermunterndes gehabt, während sie jetzt fast als Bremse angesehen erscheint, ein Eindruck, der noch dadurch verstärkt wird, daß die „außergewöhnliche Befähigung“ immer wieder betont wird: schon bei der Zulassung zur Prüfung ist sie festzustellen! So wie die Prüfungsordnung vorliegt, bietet sie nicht das, was zu fordern ist: eine Einbeziehung des Fachschulwesens in das System der Berechtigungen. Dazu ist mindestens notwendig, die sachlichen Anforderungen in der angedeuteten Weise zu gestalten; dann kann man ruhig auf die „außergewöhnliche Befähigung“ verzichten und jeden Fachschulabsolventen zu der Prüfung zulassen.

Die Folgen, die die hier vorgeschlagene Regelung, die Einbeziehung des Berufs- und Fachschulwesens in das Berechtigungswesen, haben muß, sind leicht ersichtlich:

1. das Berechtigungsmonopol der höheren Schule, der allgemeinen Bildung, wird beseitigt;
2. der Gedanke der beruflichen Bildung, der dem Typus des heutigen, des berufstätigen Menschen entspricht, findet im Rahmen des Berechtigungswesens Raum, sich organisatorisch auszuwirken;
3. auf dem Wege über den Beruf wird auch dem Volksschüler die Bahn nach oben, zu den kleinen Berechtigungen der Schule und zu den großen des Staates und der organisierten Gesellschaft frei gemacht;
4. hierdurch wird, soweit es ohne Hergabe öffentlicher Mittel möglich ist, der Erwerb der Berechtigungen wenigstens für eine erhebliche Zahl von Laufbahnen unabhängig vom Besitz und auch den Unbemittelten zugänglich.

Über diesen letzten Punkt, der heute von besonderer Wichtigkeit ist, noch ein Wort. Die meisten Vorschläge, nach denen der Jugend des vierten Standes der Weg nach oben geöffnet werden soll, scheitern daran, daß für die Zeit der Ausbildung die Kosten des Lebensunterhalts nicht aufgebracht werden können. Diese Schwierigkeit würde bei dem Wege über die Fachschulen, der schon heute für viele eine Stufe aufwärts führt, sich sehr verringern. Der junge Mann kann sich hier, allerdings unter Verlängerung der Ausbildungszeit, die Kosten von Schulbesuch und Lebensunterhalt zu einem erheblichen Teile oder ganz selbst erwerben. Er macht z. B. die Lehre als Maurer oder als Maschinenschlosser durch, erspart sich dann als Geselle so viel, um ein oder zwei Semester die Fachschule besuchen zu können, erhöht damit seine berufliche Leistungsfähigkeit, geht wieder in den Beruf, tritt dann in die nächsthöhere Klasse ein usw., bis er das Abschlußzeugnis erworben hat. Neben seiner Arbeit kann er außerdem an Abendkursen teilnehmen. Dieser Weg ist nicht leicht, aber möglich und wird schon jetzt häufig eingeschlagen; jedenfalls kann die allgemeinbildende höhere Schule auf diese Weise überhaupt nicht durchlaufen werden. Der Weg kann aber noch weiter erleichtert werden, wenn die freiwilligen Kurse der Berufsschulen ausgebaut und inhaltlich in engere Verbindung mit den entsprechenden Fachschulen gebracht werden. Bedeutungsvolle Ansätze hierzu sind bereits vorhanden.

Dieser Weg bietet aber noch einen zweiten wichtigen Vorteil: jedes Schulsemester, das der junge Mann zurücklegt, fördert seine berufliche Ausbildung und seine Verdienstmöglichkeit; er kann niemals, auch wenn ihm die Mittel ausgehen, in eine Sackgasse geraten. Eine Gefahr, die er auf dem Wege über die höhere Schule laufen würde. Angenommen, er besteht die Reifeprüfung: was dann? Mit dem Gesellenzeugnis oder dem Abschlußzeugnis der Handelschule oder Baugewerbeschule in der Tasche kann er seinen Lebensunterhalt verdienen, mit dem Reifezeugnis nicht. Der Weg des Werkstudenten aber bietet den Nachteil, daß das Studium die Erwerbsfähigkeit nicht steigert wie auf dem Wege über die Fachschule, und daß die Erwerbsarbeit, so wertvoll sie für die menschliche Entwicklung gelegentlich sein mag, der theoretischen Ausbildung nicht zustatten kommt, sie oft sogar auf das schwerste behindert. Ich habe in Amerika Werkstudenten

getroffen, die höchst unerfreuliche Mittelwesen waren zwischen Student und Arbeiter: sie konnten auf keinem Gebiet etwas Abgeschlossenes und Tüchtiges lernen und gehörten innerlich nirgends hin. Wie aber, wenn aus irgendeinem Grunde, vielleicht weil die Begabung sich nicht als ausreichend erweist, oder die Gesundheit der doppelten Arbeit nicht gewachsen ist oder durch die Sorge untergraben wird, das Studium aufgegeben werden muß? Dann ist die gescheiterte Existenz fertig! Ein Fall, der auf dem Wege über die Fachschulen so gar nicht eintreten kann, weil ja eine zum Lebensunterhalt hinreichende Berufsausbildung von Anfang an vorhanden ist und immer mehr gesteigert wird.

Es ist mir nicht zweifelhaft, daß die möglichst weitgehende Einbeziehung des Berufs- und Fachschulwesens in das System der Berechtigungen zu der notwendigen innerpolitischen Wirkung erheblich beitragen wird. Es führt dann nicht mehr nur ein Weg, der reine Schulweg, nach oben, sondern ein zweiter steht jedem, vor allem jedem Angehörigen des neu in das Staatswesen eingetretenen vierten Standes offen: der Weg über den Beruf. Jeder Volksschüler und jeder Vater eines solchen wird das Gefühl haben: es kommt nicht mehr allein auf höhere Schulbildung an, nicht mehr allein darauf, ob das Geld für die lange Schullaufbahn und die ebenso lange berufliche Vorbildung vorhanden ist; sondern auch der von Haus aus Mittellose, der mit 14 Jahren die Volksschule verlassen und in den Beruf eintreten muß, kann zu erweiterter Bildung, leitender Stellung und sozialem Aufstieg gelangen. Das Berechtigungswesen wird damit seinen Klassencharakter verloren haben, wird nicht mehr der Aufrechterhaltung der Macht einer Klasse dienen und wird, ohne daß Werte aufgegeben werden, sachlich den heutigen Bedürfnissen angepaßt sein. Die Kluft zwischen den in der Schule und den im Leben geforderten Kenntnissen wird an diesem Punkte dann nicht mehr vorhanden sein. Ich bin der Überzeugung, daß diese Maßregel nicht allein dem vierten Stande, sondern in erheblichem Maße auch dem Bürgertum zugute kommen wird.

Wird der hier vertretene Vorschlag verwirklicht, so wird er auch den Druck, den die höhere Schule bisher durch das Berechtigungsmonopol ausübte, lindern können. Eine schwer empfundene Folge des Berechtigungswesens war es ja, daß die Unterweisung, die Übermittlung von Kenntnissen und die formale Ausbildung allein des Intellekts an die erste Stelle trat und alle Erziehung, soweit sie nicht diesen Zielen diente, fast ganz verdrängte. Der Schüler mußte mehr und mehr angesehen werden als ein leerer Gefäß, in das man jeden beliebigen Inhalt gießen und dessen wächsernen Wänden man jede beliebige Form geben konnte; seine Natur, seine individuelle Form, sein Streben nach eigener Tätigkeit konnten nicht berücksichtigt werden. Dem Lehrer, soweit er von Natur Erzieher war und geistige und seelische Werte der Jugend lebendig machen wollte, erschienen die Forderungen der Gesellschaft, wie sie sich im Berechtigungswesen darstellten, als etwas seiner eigentlichen Aufgabe Fremdes, von Gewalten, die mit Erziehung nichts zu tun haben, unberechtigterweise von außen in seine Arbeit Hineingetragenes; und so konnte es zu der vom soziologischen Standpunkt

aus geradezu kindlichen Forderung kommen, die aber trotzdem gerade in Lehrerkreisen sehr verbreitet ist, daß „die Schule Lehrplan und Zielleistungen nur nach ihren eigensten Bedürfnissen zu bestimmen habe“! Als ob die Schule nicht vielmehr ein Organ der Gesellschaft wäre, das für das Leben in der Gesellschaft die Jugend vorzubereiten hat. Berechtigt war aber diese Klage einmal insofern, als die höhere Schule als einziger Weg zu Berechtigungen allen Köpfen den gleichen Stoff übermitteln, das gleiche Bildungsideal aufprägen mußte, ob sie dafür geboren waren oder nicht, und dann insofern, als sie nach einem stark mechanisierten und einem für alle gleichen Lehrplan zu arbeiten genötigt war. Dies letztere ist bereits gebessert durch innere Reformen der höheren Schule, besonders ihrer Oberstufe, die hier nicht behandelt werden können. Wird aber diese Schule von den vorwiegend auf das Praktische, das Technische und Künstlerische gerichteten Köpfen entlastet, so wird sie ihre Arbeit an den übriggebliebenen um so wirksamer leisten, wird die in ihrem Lehrstoff liegenden Bildungswerte an im Durchschnitt besser dafür geschaffenen Köpfen um so lebendiger machen können.

Allerdings wird dann der Druck des Berechtigungswesens zwar gemildert, aber nicht überhaupt beseitigt sein. Verschwinden wird er erst dann, wenn die Bedürfnisse der Gesellschaft in Übereinstimmung gebracht sein werden mit den Bedürfnissen des Individuum — und ob das jemals gelingen wird, ist doch zweifelhaft. Es sprechen sogar Anzeichen dafür, daß er, allen guten Absichten zum Trotz, gerade als Folge der Umnutzung wieder stärker werden wird. Es ist ein Stück der Politik der großen Beamten- und Berufsverbände, die sich nach und infolge der Revolution gebildet haben, die Einstufung im Gehalt wesentlich mit abhängig zu machen von der Höhe der Schulbildung, d. h. also den Schulberechtigungen großes Gewicht zu verleihen. Das muß notwendig dahin führen, daß aus gehaltspolitischen Gründen eine möglichst hohe Mindestschulbildung gefordert und möglichst keine Ausnahme davon zugelassen wird. Ob der Jugend und ihren Eltern oder der Schule und ihren Lehrern das recht ist, wenn so die Schulberechtigungen verstärktes Gewicht bekommen und ihr Druck vergrößert wird, darum kann sich eine Berufsorganisation ihrer Natur nach gar nicht kümmern: abermals ein Beleg dafür, daß es eine Autonomie der Schule nicht gibt, sondern daß die Schule Organ der Gesellschaft ist, ob sie will oder nicht. —

Auf die Einwände gegen meinen Vorschlag kann ich ausführlich hier nicht eingehen; nur drei seien kurz berührt.

1. Man befürchtet, daß die Fachschule dann ebenso unter „Schülerballast“ zu leiden haben werde wie heute die höhere Schule. Diese Befürchtung ist grundlos. Soweit man unter Ballast solche Schüler versteht, die für das praktische Leben besser geeignet sind als für die allgemeine Bildung der höheren Schule — und in diesem Sinne gebraucht ist das Wort Ballast sehr unbescheiden und hochmütig — so werden darunter manche sein, die für die Fachschule geeignet sind und ihr nur willkommen sein können. Unter Ballast versteht man aber auch die gleichgültigen und bequemen Naturen, die mit möglichst wenig Anstrengung sich eine Berechtigung

ersitzen wollen. Sie suchen stets die Linie des geringsten Widerstandes: und die führt gewiß nicht durch die Fachschule. Und noch eins gilt: für den „Ballast“ ist die Berechtigung das einzige Mittel, um zu einer ihm passenden und gesicherten Existenz zu gelangen: deshalb besucht er die Schule und bleibt auf ihr. Die Schüler der Fachschulen, insbesondere die der Maschinenbauschulen, besitzen bereits eine Berufsausbildung, die zur Lebenssicherung hinreicht; sie müssen, wenn sie die Fachschule besuchen wollen, für längere Zeit auf Verdienst verzichten und können, wenn sie sie vorzeitig verlassen, meist sofort wieder Verdienst finden — ganz im Gegensatz zum Schüler der höheren Schule. Es wird also im Durchschnitt bei dem Fachschüler ein stärkerer Wille zur Sache oder zum Vorwärtskommen da sein müssen: den hat der Ballast nicht und wird daher die Fachschule eher vermeiden als aufzusuchen. Kommt er aber doch, so wird er bei den Arbeiten — z. B. auf der Kunstgewerbeschule — seine Unfähigkeit leichter erkennen, und er wird auch leichter entlassen werden können: er fällt ja in einen Beruf zurück, und nicht ins Leere wie der von der höheren Schule vorzeitig Abgehende.

2. Dem Einwand, daß eine Vermehrung der Zahl der Fach- und Verminderung derjenigen der höheren Schulen eintreten würde, wäre entgegenzuhalten: Eine Vermehrung der Zahl der Fachschulen wäre nur erwünscht: leider wird sie nicht eintreten, da die Einrichtung dieser Schulen jetzt unerschwinglich kostspielig wäre. Nur zwei Schulformen werden zahlreicher werden: die Wirtschaftsoberschulen und die Frauenfachschulen. Das entspricht den Bedürfnissen der Wirtschaft und des Lebens und ist auch deshalb wünschenswert, weil diese Schulen den Kindern des verarmten Mittelstandes auf der einen, des gehobenen Arbeiterstandes auf der anderen Seite eine gute berufliche Vorbildung geben können, die zu baldigem Verdienst führt und dabei Möglichkeiten der Weiterbildung für den Tüchtigen gewährt.

3. Schließlich wird man den gegen alle Schulreformen immer bereit gehaltenen Universaleinwand auch hier zu hören bekommen: die allgemeine Bildung würde leiden. Soweit sich hinter diesem Einwand Standesinteressen verbergen, muß er aus einer sachlichen Erörterung wie der vorliegenden ausscheiden. Soweit er besagen soll, daß die „allgemeine Bildung“, der pädagogische Ausdruck einer vergangenen Zeit, in Zukunft nicht mehr die allein „berechtigte“ und anerkannte sein soll, bezeichnet er nur das, was hier für notwendig gehalten wird, und ist also kein Einwand. Wäre gemeint, daß der Bildungsbestand überhaupt geringer werden wird, so wäre das Gegenteil zutreffend. Denn wenn bisher etwa zur Hochschule nicht zugelassene Gruppen nunmehr studieren, so ist im ganzen die Folge nicht eine Verminderung, sondern eine Vermehrung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Soll der Einwand bedeuten, daß der große humanistische Bildungsgedanke, der ja heute neue Kraft gewonnen und auch die Volksschulen ergriffen hat, gefährdet sei, so ist auch das nicht zu erwarten. Rein äußerlich gesehen ist der Bestand an höheren Schulen in Deutschland so groß, daß er durch ein paar Dutzend Fachschulen mehr nicht bedroht wird. Dann ist aber auch die Überzeugung von dem hohen inneren Wert der humanistischen Bildung so stark

und verbreitet, daß sie die höhere Schule auch in Zukunft mit Sicherheit halten wird. Diese Überzeugung hat sogar, wie gesagt, an Kraft zu gewonnen, und mit darauf ist es meines Erachtens zurückzuführen, wenn heute auf den ursprünglichen tiefen Sinn des Wortes Bildung gegenüber der bisher verbreiteten rein äußerlichen Auffassung wieder mehr zurückgegangen wird. Und schließlich: wird die höhere Schule von den ihr nicht gemäßen Köpfen mehr entlastet, so wird sie ihre eigentliche pädagogische Aufgabe, die Bildung im alten Sinne des Wortes, mit größerem Erfolge lösen können als bisher.

In einer Beziehung aber kann der Einwand berechtigt sein: wenn er nämlich ausdrücken soll, daß die Fachschulen ihre Aufgabe bis jetzt noch zu eng fassen. Sie geben die Ausbildung für eine bestimmte Berufstätigkeit. Daß dabei das menschliche Innenleben und seine Entwicklung nicht im Mittelpunkt stehen kann, liegt im Wesen der Sache. Sachliche Notwendigkeiten — einerlei, ob technische und berufliche, oder ob politische, religiöse oder militärische — kennen keine Rücksicht auf den Menschen — und darin liegt zu einem großen Teile ihre disziplinierende Wirkung; auch die höhere Schule verhält sich zum Menschen teilweise ebenso: fremdsprachliche Grammatik, Mathematik, Naturwissenschaften — was haben sie, trotz aller Versuche zu humanistischer Umbiegung, schließlich mit den menschlichen Seelen zu tun?

Die Fachschule faßt aber sachlich ihre Aufgabe zu eng. Zu einer beruflichen — nicht nur fachlichen — Ausbildung gehört auch die Einsicht in die Auswirkungen der Berufstätigkeit über den eigentlichen Beruf hinaus und in die Stellung des Berufs innerhalb der übrigen Aufgaben von Gesellschaft und Staat; auch die entsprechenden Kenntnisse gehören dazu. Eine derartig erweiterte und damit auch menschlich reichere Berufsbildung geben bisher nur die jüngsten Schulen, die Kaufmännischen, die Frauenfachschulen. In den übrigen hat sich dieser Bildungsgedanke noch nicht voll ausgewirkt. Zur Ausbildung des Technikers gehören aber heute nicht nur Baukonstruktionslehre, Maschinenelemente und Zeichnen; er muß auch über die ungeheure wirtschaftliche Bedeutung, die volks- und weltwirtschaftliche Auswirkung der Technik unterrichtet sein, er muß ihre noch größere soziale Bedeutung und die entsprechenden Folgen für die Um- und Neubildung des Rechts kennen, und er muß schließlich, wie der Fortbildungsschüler, in der Bürgerkunde im Anschluß an seinen Beruf vorgebildet werden für die Tätigkeit als Staatsbürger.<sup>1</sup> Wenn die Fachschulen so ihre Aufgabe weiter fassen, so werden sie damit zugleich eine weitere menschliche Bildung als bisher erzielen, die allerdings etwas völlig anderes wäre als die humanistische Bildung der höheren Schulen: es wäre die Bildung des heutigen, des arbeitenden, des berufstätigen Menschen. Wirkt die Aufnahme der Fachschulen in das System der Berechtigungen in dieser Richtung, so wäre damit ein wichtiger und notwendiger Schritt nach vorwärts in unserem Bildungswesen überhaupt getan. Ohne Kampf

<sup>1</sup> Ansätze dazu sind vorhanden, s. O. Wende, Leitfaden der Staatsbürgerkunde für technische Fachschule, H. 1—5. Berlin. Neuther & Reichard 1920—1924.

mit dem alten Bildungsideal wird das nicht abgehen; er ist die Fortsetzung des Kampfes um die Gleichstellung der realistischen Anstalten mit dem Gymnasium. Ich bin überzeugt, daß dieser kommende Kampf der Fachschulen um die Gleichberechtigung schließlich zur Vertiefung und Klärung des Bildungsgedankens und der Bildungsziele auf beiden Seiten, daß er also zu beiderseitigem Vorteil und damit zum Gewinn unseres deutschen Bildungswesens überhaupt führen wird.

★